

Große Kreisstadt Radeberg

Der Oberbürgermeister



Absender: Kämmerei
Bearbeiter: Jeannette Förster

Vorlage-Nr.: SR075-2021

in Zusammenarbeit mit:
Frau Nötzoldt

Datum: 13.09.2021
Aktenzeichen: 210-801.49

Beschlussvorlage

Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2020 des Eigenbetriebes Stadtwirtschaftshof

Beratungsfolge:

Gremium	am	Status	Abstimmung			
			Anw.	Ja	Nein	Enth
Technischer Ausschuss Stadtrat	21.09.2021	N				
	29.09.2021	Ö				

Beschlussvorschlag:

Gemäß § 34 Abs.1 SächsEigBVO stellt der Stadtrat den Jahresabschluss zum 31.12.2020 des Eigenbetriebes Stadtwirtschaftshof Radeberg fest.

Der Stadtrat beschließt:

1. den Jahresüberschuss für das Geschäftsjahr 2020 in Höhe von 97.432,98 € mit dem Verlustvortrag des Jahres 2018 in Höhe von 63.834,72 € und mit dem Verlustvortrag des Jahres 2019 anteilig in Höhe von 33.598,26 € zu verrechnen,
2. die Entlastung der Betriebsleitung für das Geschäftsjahr 2020.

Gerhard Lemm
Oberbürgermeister

Begründung:

Gemäß § 31 Abs. 1 SächsEigBVO hat die Betriebsleitung zum Schluss des Geschäftsjahres einen aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang bestehenden Jahresabschluss sowie einen Lagebericht aufzustellen.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind innerhalb von vier Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und dem Bürgermeister vorzulegen (§ 31 Abs. 2 SächsEigBVO). Der Bürgermeister hat diese Unterlagen unverzüglich dem mit der überörtlichen Prüfung beauftragten Wirtschaftsprüfer oder der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zuzuleiten. Der Bericht zum Jahresabschluss des Steuerberaters wurde von diesem mit Datum 26.04.2021 unterzeichnet.

Gemäß § 34 Abs. 1 SächsEigBVO ist der Jahresabschluss innerhalb von neun Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres auf der Grundlage des Berichts über die Jahresabschlussprüfung und der örtlichen Prüfung durch den Stadtrat festzustellen.

Die mit der Jahresabschlussprüfung beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Warth & Klein Grant Thornton AG testierte den Jahresabschluss mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk. Die mit der örtlichen Prüfung beauftragte LiSka Treuhand GmbHempfiehlt dem Stadtrat die Feststellung des Jahresabschlusses.

Anlage/n

EigB StWH Bericht JAP 2020
EigB StWH örtl. Prüfung 2020

<i>Finanzielle Auswirkungen:</i>	<i>Kurze Darstellung der einmaligen Beschaffungs- / Herstellungskosten, der jährl. Folgekosten / -lasten und der objektbezogenen Einnahmen:</i>
<i>Veranschlagung:</i>	
Ergebnishaushalt:	
Finanzhaushalt:	
<i>Haushaltsstelle:</i>	

Beteiligte Ämter	Ergebnis	Datum	Handzeichen/Name
-------------------------	-----------------	--------------	-------------------------



Warth & Klein
Grant Thornton

Eigenbetrieb Stadtwirtschaftshof der Stadt Radeberg, Radeberg

Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses
und des Lageberichts zum 31. Dezember 2020

Inhalt

1.	Prüfungsauftrag	1
2.	Grundsätzliche Feststellungen	2
	Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter	2
3.	Wiedergabe des Bestätigungsvermerks	4
4.	Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	9
4.1.	Gegenstand der Prüfung	9
4.2.	Art und Umfang der Prüfung	10
5.	Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	12
5.1.	Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	12
5.1.1.	Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	12
5.1.2.	Jahresabschluss.....	12
5.1.3.	Lagebericht.....	12
5.2.	Gesamtaussage des Jahresabschlusses	13
5.2.1.	Feststellung zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	13
5.2.2.	Bewertungsgrundlagen und sachverhaltsgestaltende Maßnahmen	13
5.2.3.	Aufgliederungen und Erläuterungen zum Verständnis der Gesamtaussage.....	14
6.	Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrags	17
7.	Schlussbemerkungen	18

Anlagen

Anlagenverzeichnis

Anlage 1	Bilanz zum 31. Dezember 2020
Anlage 2	Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2020
Anlage 3	Anhang für das Geschäftsjahr 2020
Anlage 4	Lagebericht für 2020
Anlage 5	Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers
Anlage 6	Darstellung der rechtlichen Verhältnisse
Anlage 7	Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung nach § 53 HGrG (IDW PS 720)
Anlage 8	Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017

Wir weisen darauf hin, dass bei der Verwendung gerundeter Beträge und Prozentangaben aufgrund kaufmännischer Rundung Rundungsdifferenzen auftreten können.

1. Prüfungsauftrag

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Radeberg hat uns, die Warth & Klein Grant Thornton AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, mit dem Beschluss Nr. SR 59/18 des Stadtrates als Wirtschaftsprüfer für den

Eigenbetrieb Stadtwirtschaftshof der Stadt Radeberg, Radeberg,
(nachfolgend auch „Stadtwirtschaftshof Radeberg“ oder „Eigenbetrieb“)

für das Geschäftsjahr 2020 gewählt. Der Oberbürgermeister der Großen Kreisstadt Radeberg, Herr Gerhard Lemm, erteilte uns daraufhin den Auftrag, den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Geschäftsjahres vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 zu prüfen.

Unsere Prüfung richtete sich nach § 32 SächsEigBVO i.V.m. § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, so wie sie in den IDW Prüfungsstandards niedergelegt sind.

Bei unserer Prüfung handelt es sich gemäß § 316 Abs. 1 HGB um eine Pflichtprüfung nach §§ 316 ff. HGB.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Über das Ergebnis unserer Prüfung haben wir den nachstehenden Bericht erstellt. Bei der Erstellung des Prüfungsberichts haben wir § 321 HGB sowie die Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten des IDW PS 450 n.F. beachtet.

Unser Bericht richtet sich an den Eigenbetrieb Stadtwirtschaftshof der Stadt Radeberg.

Auftragsgemäß erstreckte sich die Prüfung auch auf die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG. Die Ergebnisse der Prüfung sind in Anlage 7 dargestellt.

Der Durchführung des Auftrages und unserer Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, liegen die diesem Bericht als Anlage 8 beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017 zugrunde. Die Höhe unserer Haftung bestimmt sich nach § 323 Abs. 2 HGB. Die Haftungshöchstsumme bestimmt sich nach Nr. 9 Abs. 2 der Allgemeinen Auftragsbedingungen. Im Verhältnis zu Dritten sind Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend.

2. Grundsätzliche Feststellungen

Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter

Aus dem von den gesetzlichen Vertretern des Eigenbetriebs aufgestellten Lagebericht heben wir folgende Angaben hervor, die unseres Erachtens für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage sowie der zukünftigen Entwicklung des Eigenbetriebs mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken von besonderer Bedeutung sind:

Wirtschaftliche Lage und Geschäftsverlauf:

1. Die Umsatzerlöse sind gegenüber dem Plan um 66.631,73 EUR höher ausgefallen. Das Jahresergebnis liegt mit 97.432,98 EUR um 118.381,98 EUR über dem Planansatz.
2. Für die Liquidität des Eigenbetriebes wurde der Höchstbetrag für Kassenkredite mit 200.000,00 EUR festgesetzt, der nicht beansprucht wurde

Diese Kernaussagen zur wirtschaftlichen Lage und zum Geschäftsverlauf des Eigenbetriebs sind im Lagebericht ausreichend erläutert, so dass wir in Bezug auf Einzelheiten auf den als Anlage 4 beigefügten Lagebericht verweisen.

Zukünftige Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken:

1. Zum 17.04.2019 wurde der neue Bauhofstandort am Bruno-Thum-Weg 8 in Betrieb genommen. Der alte Standort am Dammweg 2 wurde geschlossen und befindet sich in Abwicklung. Ein Teil des Grundstückes mit Wirtschaftsgebäude wurde verkauft. Die Ausschreibung zum Verkauf des restlichen Grundstückes Dammweg 2 wurde nach Beratung und Diskussion im Technischen Ausschuss am 17.11.2020 zurückgezogen. Ein Entwicklungskonzept zur Etablierung eines Handwerkerhofes befindet sich in Bearbeitung. Somit bleibt das Grundstück weiter in der Verwaltung des Stadtwirtschaftshofes. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich daraus für den Eigenbetrieb Buchwertverluste ergeben.
2. Wie auch in den Vorjahren blieb hauptsächlich die Kennzahl für den Winterdienst ein nicht planbarer Bestandteil des Leistungsumfanges. Bisher konnten diese nicht benötigten Leistungen durch notwendige Aufgaben im Bereich der Grünpflege (Baum- und Gehölzpflege) kompensiert werden.
3. Um die Pflegeziele zu erreichen, sind eine kontinuierliche Verbesserung der technischen Ausstattung sowie die Erneuerung der Bestandstechnik erforderlich.

Diese Kernaussagen zu den Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung des Eigenbetriebs sind im Lagebericht ausreichend erläutert, so dass wir in Bezug auf Einzelheiten auf den als Anlage 4 beigefügten Lagebericht verweisen.

Zusammenfassende Beurteilung

Aufgrund der Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Eigenbetriebs, die wir aus den im Rahmen unserer Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gewonnenen Erkenntnissen abgeleitet haben, sind wir zu der Einschätzung gelangt, dass die Darstellung und Beurteilung der Lage des Eigenbetriebs, insbesondere hinsichtlich des Fortbestands und der zukünftigen Entwicklung des Eigenbetriebs mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken durch die gesetzlichen Vertreter in Jahresabschluss und Lagebericht angemessen ist.

3. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir den nachfolgend wiedergegebenen Bestätigungsvermerk erteilt:



Wiedergabe des
Bestätigungsvermerks

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den Eigenbetrieb Stadtwirtschaftshof der Stadt Radeberg:

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetriebs Stadtwirtschaftshof der Stadt Radeberg, Radeberg – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetriebs Stadtwirtschaftshof der Stadt Radeberg für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Freistaats Sachsen i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2020 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Freistaats Sachsen und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 32 SächsEigBVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Freistaats Sachsen in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Freistaats Sachsen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwenden-

den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Freistaats Sachsen ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Freistaats Sachsen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 32 SächsEigBVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Dresden, den 30. Juni 2021

Warth & Klein Grant Thornton AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Prof. Dr. Friedrich Vogelbusch
Wirtschaftsprüfer

Jens Gerlach
Wirtschaftsprüfer



Bei Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder des Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird.

4. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

4.1. Gegenstand der Prüfung

Gegenstand unserer Prüfung waren der Jahresabschluss des Eigenbetriebs Stadtwirtschaftshof der Stadt Radeberg – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – unter Einbeziehung der Buchführung und der Lagebericht des Eigenbetriebs für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht wurden nach den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften einschließlich der sonstigen für die sächsischen Eigenbetriebe maßgebliche Rechnungslegungsgrundsätze aufgestellt.

Zu den Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter des Eigenbetriebes im Zusammenhang mit der Aufstellung des Jahresabschlusses und Lageberichts verweisen wir auf die Ausführungen in unserem Bestätigungsvermerk, der in Abschnitt 3 dieses Berichts wiedergegeben ist. Die Verantwortung der gesetzlichen Vertreter umfasst auch die Verantwortung für die Buchführung des Eigenbetriebs.

Unsere Aufgabe ist es, den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht sowie die gemachten Angaben im Rahmen einer den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung entsprechenden Prüfung zu beurteilen. Unsere diesbezügliche Verantwortung wird in dem Abschnitt „Prüfungsurteile“ und in dem Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks beschrieben.

Auftragsgemäß wurde der Prüfungsgegenstand um die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG erweitert. Diesbezüglich verweisen wir auf Abschnitt 6 dieses Berichts.

Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehört nur insoweit zu den Aufgaben der Abschlussprüfung, als sich aus diesen üblicherweise Rückwirkungen auf den Jahresabschluss oder Lagebericht ergeben.

Gemäß § 317 Abs. 4a HGB hat sich eine Abschlussprüfung auch nicht darauf zu erstrecken, ob der Fortbestand des Eigenbetriebes oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.

4.2. Art und Umfang der Prüfung

Wir haben unsere Prüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen.

Zur Zielsetzung unserer Prüfung und zu den wesentlichen Grundzügen unseres prüferischen Vorgehens verweisen wir auf die Ausführungen in dem Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks.

Der Prüfungsplanung und -durchführung lag unser risikoorientierter Prüfungsansatz zugrunde. In diesem Rahmen haben wir Art und Umfang der vorzunehmenden Prüfungshandlungen aus verschiedenen Faktoren abgeleitet.

Im Rahmen unseres risikoorientierten Prüfungsansatzes haben wir das Risiko von wesentlichen falschen Darstellungen in der Rechnungslegung aufgrund von Unrichtigkeiten und Verstößen (= Fehlerrisiko) hinsichtlich der Abbildung von Geschäftsvorfällen bzw. einzelner Kontensalden und Abschlussangaben beurteilt. Die Beurteilung dieser Risiken basierte zunächst auf einer Analyse des Unternehmensumfeldes (insbesondere branchenspezifische Faktoren) sowie auf Auskünften der Unternehmensleitung über wesentliche Unternehmensziele und -strategien sowie Geschäftsrisiken (mandantenspezifische Faktoren). Ferner hatte unsere vorläufige Einschätzung der Lage des Eigenbetriebs sowie die grundsätzliche Beurteilung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems Einfluss auf unsere Risikobeurteilung.

Auf Grundlage der Risikobeurteilung haben wir die Existenz der ausgewiesenen Umsatzerlöse als Prüfungsschwerpunkt festgelegt.

Unter Wesentlichkeitsgesichtspunkten haben wir uns darüber hinaus insbesondere mit Folgendem befasst:

- Bewertung des Anlagevermögens sowie
- Vollständigkeit und Bewertung der Rückstellungen.

Auf die vorstehenden Prüfungsschwerpunkte haben wir unser Prüfprogramm ausgerichtet, in dem Art, zeitliche Einteilung und Umfang der durchzuführenden Prüfungshandlungen festgelegt werden. Dabei kamen – soweit wir uns auf die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems für Zwecke der Festlegung von aussagebezogenen Prüfungshandlungen gestützt haben oder dies erforderlich war – sowohl Funktionsprüfungen des internen Kontrollsystems als auch aussagebezogene Prüfungshandlungen bestehend aus Einzelfallprüfungen und analytischen Prüfungshandlungen zum Einsatz. Die im Rahmen der aussagebezogenen Prüfungshandlungen durchgeführten Einzelfallprüfungen erfolgten alternativ im Rahmen einer Vollerhebung, einer bewussten Auswahl oder eines (repräsentativen) Stichprobenverfahrens.

Ausgangspunkt unserer Prüfung bildeten der Jahresabschluss und der Lagebericht des vorangegangenen Wirtschaftsjahres vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019, der von uns mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen wurde. Der Jahresabschluss wurde am 16. Dezember 2020 durch den Stadtrat festgestellt.

Die Eröffnungsbilanzwerte haben wir daraufhin geprüft, ob sie ordnungsgemäß aus dem Vorjahresabschluss abgeleitet wurden.

Unsere Prüfungsarbeiten führten wir vom 17. Juni 2021 bis zum 30. Juni 2021 durch.

Die Betriebsleitung und die von ihr benannten Auskunftspersonen haben alle Aufklärungen und Nachweise erbracht. Die Betriebsleitung hat uns die Vollständigkeit des vorgelegten Jahresabschlusses und Lageberichts schriftlich bestätigt.

5. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

5.1. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

5.1.1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Bücher des Eigenbetriebs sind ordnungsmäßig geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entsprechen die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen im gesamten Wirtschaftsjahr in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der sonstigen für sächsische Eigenbetriebe maßgebliche Rechnungslegungsgrundsätze sowie den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung und sind die aus den weiteren von uns geprüften Unterlagen entnommenen Informationen in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäß in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht abgebildet.

5.1.2. Jahresabschluss

Der von uns geprüfte und diesem Bericht als Anlage 1 bis Anlage 3 beigefügte Jahresabschluss des Eigenbetriebs Stadtwirtschaftshof Radeberg für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 entspricht nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und den ergänzenden Vorschriften der SächsEigBVO.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- sind die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung ordnungsmäßig aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet,
- wurden die gesetzlichen Ausweis-, Ansatz- und Bewertungsvorschriften in allen wesentlichen Belangen beachtet und
- sind die im Anhang enthaltenen Angaben in allen wesentlichen Belangen vollständig und zutreffend.

5.1.3. Lagebericht

Der von uns geprüfte und diesem Bericht als Anlage 4 beigefügte Lagebericht des Eigenbetriebs Stadtwirtschaftshof Radeberg für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 entspricht nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften.

Zu Einzelheiten unseres Prüfungsurteils zum Lagebericht verweisen wir auf unsere Ausführungen im Abschnitt „Prüfungsurteile“ unseres Bestätigungsvermerks.

5.2. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

5.2.1. Feststellung zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Der von uns geprüfte und diesem Bericht als Anlage 1 bis Anlage 3 beigefügte Jahresabschluss des Eigenbetriebs Stadtwirtschaftshof Radeberg vermittelt nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2020 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020.

5.2.2. Bewertungsgrundlagen und sachverhaltsgestaltende Maßnahmen

Die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und die weiteren wesentlichen Bewertungsgrundlagen sowie deren Änderungen gegenüber dem Vorjahr einschließlich der Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs sind in dem als Anlage 3 beigefügten Anhang dargestellt. Gegenüber dem Vorjahr wurden keine Änderungen der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden vorgenommen.

Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen mit wesentlichen Auswirkungen auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses lagen nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse nicht vor.

5.2.3. Aufgliederungen und Erläuterungen zum Verständnis der Gesamtaussage

5.2.3.1. Ertragslage

Der Analyse der Ertragslage ist eine aus der Gewinn- und Verlustrechnung unter betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten abgeleitete Ergebnisrechnung vorangestellt.

	2020		2019		Veränderung TEUR
	TEUR	%	TEUR	%	
Umsatzerlöse	1.411,2	100,0	1.203,9	100,0	+ 207,3
Sonstige betriebliche Erträge	44,0	3,1	33,1	2,7	+ 10,9
Summe betriebliche Erträge	1.455,2	103,1	1.237,0	102,7	+ 218,2
Materialaufwand	82,9	5,9	96,2	8,0	- 13,3
Personalaufwand	901,2	63,9	813,9	67,6	+ 87,3
Abschreibungen	183,6	13,0	155,7	12,9	+ 27,9
Sonstige betriebliche Aufwendungen (inkl. sonstige Steuern)	214,3	15,2	222,1	18,4	- 7,8
Summe betriebliche Aufwendungen	1.382,0	98,0	1.287,9	106,9	+ 94,1
Betriebsergebnis	+ 73,2	+ 5,1	- 50,9	- 4,2	+ 124,1
Finanzergebnis	0,0	0,0	+ 0,2	0,0	- 0,2
Neutrales Ergebnis	+ 24,2	+ 1,7	+ 0,2	0,0	+ 24,0
Jahresüberschuss/ -fehlbetrag	+ 97,4	+ 6,8	- 50,5	- 4,2	+ 147,9

Die Steigerung der **Umsatzerlöse** um TEUR 207,3 im Vergleich zum Vorjahr resultiert insbesondere aus der erhöhten Leistungserbringung gegenüber der Stadt Radeberg.

Es ergibt sich folgendes **neutrales Ergebnis** im Vergleich zum Vorjahr:

	2020	2019
	TEUR	TEUR
<u>Neutrale Erträge</u>		
Erträge aus der Auflösung von sonstigen Rückstellungen	0,6	0,7
Periodenfremde Erträge	0,0	0,2
Erträge aus dem Abgang von Anlagevermögen	26,7	0,2
	27,3	1,1
<u>Neutrale Aufwendungen</u>		
Periodenfremde Aufwendungen	3,1	0,4
Verluste aus Anlagenabgang	0,0	0,5
	3,1	0,9
Saldo = Ertrag	+ 24,2	+ 0,2

5.2.3.2. Vermögenslage

In der nachfolgenden Bilanzübersicht sind die einzelnen Posten nach wirtschaftlichen und finanziellen Gesichtspunkten zusammengefasst:

	31.12.2020		31.12.2019		Veränderung TEUR
	TEUR	%	TEUR	%	
Aktiva					
Anlagevermögen					
Sachanlagen	4.497,3	92,2	4.653,8	96,4	- 156,5
	4.497,3	92,2	4.653,8	96,4	- 156,5
Umlaufvermögen					
Vorräte	7,0	0,1	9,1	0,2	- 2,1
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	76,0	1,6	52,4	1,1	+ 23,6
Sonstige Vermögensgegenstände	0,2	0,0	0,7	0,0	- 0,5
Liquide Mittel	293,1	6,1	109,1	2,3	+ 184,0
Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten	0,2	0,0	0,0	0,0	+ 0,2
	376,5	7,8	171,3	3,6	+ 205,2
	4.873,8	100,0	4.825,1	100,0	+ 48,7
Passiva					
Eigenkapital					
Gezeichnetes Kapital	608,7	12,5	608,7	12,6	0,0
Kapitalrücklage	2.714,6	55,7	2.714,6	56,3	0,0
Verlustvortrag	- 114,3	- 2,3	- 63,8	- 1,3	- 50,5
Jahresergebnis	+ 97,4	+ 2,0	- 50,5	- 1,0	+ 147,9
	3.306,4	67,9	3.209,0	66,6	+ 97,4
empfangene Ertragszuschüsse	1.528,9	31,4	1.572,5	32,6	- 43,6
Mittelfristiges Fremdkapital					
Sonstige Rückstellungen	1,3	0,0	1,3	0,0	0,0
Kurzfristiges Fremdkapital					
Sonstige Rückstellungen	20,4	0,4	23,3	0,5	- 2,9
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	7,4	0,2	11,4	0,2	- 4,0
Sonstige Verbindlichkeiten	9,4	0,1	7,6	0,1	+ 1,8
	37,2	0,7	42,3	0,8	- 5,1
	4.873,8	100,0	4.825,1	100,0	+ 48,7

Das Working-Capital (Umlaufvermögen abzüglich kurzfristigem Fremdkapital) weist einen Betrag von TEUR 339,3 (i.Vj.: TEUR 129,0) aus. Das kurzfristig gebundene Vermögen deckt somit die kurzfristigen Verbindlichkeiten des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2020 ab.

Die Entwicklung des Anlagevermögens im Berichtsjahr ist aus dem Anlagenspiegel als Anlage zum Anhang ersichtlich.

Das Mittelfristige Fremdkapital betrifft Jubiläumsrückstellungen.

Der Anteil des Anlagevermögens am Gesamtvermögen (Anlagenintensität) ist von 96,4 % im Vorjahr auf 92,2 % gesunken. Das langfristig gebundene

Vermögen ist vollständig durch das langfristige Kapital (Eigenkapital) gedeckt.

5.2.3.3. Finanzlage

Die Liquiditätssituation und die finanzielle Entwicklung wird durch die Kapitalflussrechnung im Lagebericht dargestellt.

Die Liquidität des Eigenbetriebs war im gesamten Berichtsjahr gegeben.

6. Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrags

Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung nach § 53 HGrG

Wir haben bei unserer Prüfung auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 2 HGrG und die hierzu vom IDW im Prüfungsstandard 720 (Stand: 9. September 2010) erlassenen „Grundsätze für die Prüfung von Unternehmen nach § 53 Absatz 1 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG)“ beachtet. Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d.h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen der Satzung geführt worden sind.

Die im Gesetz und in den dazu vorliegenden Prüfungsgrundsätzen geforderten Angaben haben wir in der Anlage 7 zusammengestellt.

Soweit uns im Rahmen unserer Prüfung nennenswerte Entwicklungen im Folgejahr bekannt geworden sind, haben wir diese in unseren Ausführungen in der Anlage 7 berücksichtigt.

Über die in der Anlage 7 aufgeführten Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung wären.

7. Schlussbemerkungen

Verantwortliche Prüfungspartner im Sinne der Berufssatzung WP/vBP sind Herr WP Jens Gerlach – als für die Auftragsdurchführung vorrangig verantwortlich – und Herr WP Prof. Dr. Friedrich Vogelbusch als weiterer verantwortlicher Prüfungspartner.

Diesen Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts des Eigenbetriebs Stadtwirtschaftshof der Stadt Radeberg, Radeberg, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 haben wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n.F.) erstattet.

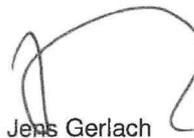
Der von uns erteilte Bestätigungsvermerk ist in Abschnitt 3 dieses Berichts wiedergegeben.

Dresden, den 30. Juni 2021

Warth & Klein Grant Thornton AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Prof. Dr. Friedrich Vogelbusch
Wirtschaftsprüfer



Jens Gerlach
Wirtschaftsprüfer



Anlage 1

Eigenbetrieb Stadtwirtschaftshof,
Radeberg

Bilanz zum 31. Dezember 2020

	31.12.2020	31.12.2019
A K T I V A	EUR	EUR
	31.12.2020	31.12.2019
A. Anlagevermögen		
I. <u>Immaterielle Vermögensgegenstände</u>		
entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	1,00	1,00
II. <u>Sachanlagen</u>		
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	3.985.779,29	4.103.859,59
2. technische Anlagen und Maschinen	125.625,00	132.943,00
3. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	385.893,63	416.966,63
	4.497.297,92	4.653.769,22
	<u>4.497.298,92</u>	<u>4.653.769,22</u>
B. Umlaufvermögen		
I. <u>Vorräte</u>		
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	7.058,20	9.179,30
II. <u>Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</u>		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	75.982,39	52.382,17
2. sonstige Vermögensgegenstände	256,28	687,01
	76.238,67	53.069,18
III. <u>Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten</u>	283.068,07	109.109,02
	376.364,94	171.366,50
	173,30	0,00
C. Rechnungsabgrenzungsposten	4.873.837,16	4.825.125,72
	<u>4.873.837,16</u>	<u>4.825.125,72</u>
P A S S I V A	EUR	EUR
	31.12.2020	31.12.2019
A. Eigenkapital		
I. <u>Gezeichnetes Kapital</u>	608.739,75	608.739,75
II. <u>Kapitalrücklage</u>	2.714.598,98	2.714.598,98
III. <u>Verlustvortrag</u>	-114.390,09	-63.834,72
IV. <u>Jahresüberschuss (Vj.: Jahresfehlbetrag)</u>	97.432,98	-50.495,37
	3.306.441,62	3.209.008,64
B. empfangene Ertragszuschüsse	1.528.926,00	1.572.489,00
C. Rückstellungen	21.705,22	24.548,92
sonstige Rückstellungen		
D. Verbindlichkeiten		
1. <u>Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen</u>	7.419,29	11.446,56
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr:		
EUR 7.419,29 (Vj.: EUR 11.446,56)		
2. <u>sonstige Verbindlichkeiten</u>	9.345,03	7.632,60
- davon aus Steuern:		
EUR 7.139,16 (Vj.: EUR 7.632,60)		
- davon mit Rahmen der sozialen Sicherheit		
EUR 934,05 (Vj.: EUR 0,00)		
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr:		
EUR 9.345,03 (Vj.: EUR 7.632,60)		
	16.764,32	19.079,16
	<u>4.873.837,16</u>	<u>4.825.125,72</u>

Anlage 2

Eigenbetrieb Stadtwirtschaftshof,
Radeberg

Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2020

	01.01. - 31.12.2020		01.01. - 31.12.2019
	EUR	EUR	EUR
1. Umsatzerlöse		1.411.241,73	1.203.923,97
2. Gesamtleistung		<u>1.411.241,73</u>	<u>1.203.923,97</u>
3. sonstige betriebliche Erträge			
a) Erträge aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens und aus Zuschreibungen zu Gegenständen des Anlagevermögens	26.707,70		160,00
b) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	542,96		668,49
c) sonstige Erträge	<u>44.035,25</u>		<u>33.364,64</u>
		71.285,91	34.193,13
4. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	55.485,87		60.526,37
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>27.379,07</u>		<u>35.704,91</u>
		82.864,94	96.231,28
5. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	729.547,00		657.439,41
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung - davon für Altersversorgung: EUR 26.083,26 (Vj.: EUR 24.410,05)	171.655,82		156.478,55
		901.202,82	813.917,96
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögens- gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		183.600,89	155.648,58
7. sonstige betriebliche Aufwendungen			
a) ordentliche betriebliche Aufwendungen			
aa) Raumkosten	20.327,68		26.222,94
ab) Versicherungen, Beiträge und Abgaben	4.513,20		2.717,15
ac) Reparaturen und Instandhaltungen	25.298,08		19.807,36
ad) Fahrzeugkosten	63.655,85		69.841,52
ae) Werbe- und Reisekosten	222,20		536,39
af) Kosten der Warenabgabe	1.798,99		3.305,12
ag) verschiedene betriebliche Kosten	94.885,62		96.717,72
b) Verluste aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	0,00		479,57
c) Verluste aus Wertminderungen oder aus dem Abgang von Gegenständen des Umlaufvermögens und Einstellungen in die Wertberichtigung zu Forderungen	238,39		96,12
d) sonstige Aufwendungen	<u>2.992,48</u>		<u>278,62</u>
		213.932,49	220.002,51
8. Betriebsergebnis		<u>100.926,50</u>	<u>-47.683,23</u>
9. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		0,00	179,99
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen - davon aus der Abzinsung von Rückstellungen EUR 23,39 (Vj.: EUR 0,00)		23,39	0,00
11. sonstige Steuern		3.470,13	2.992,13
12. Jahresüberschuss (Vj.: Jahresfehlbetrag)		<u>97.432,98</u>	<u>-50.495,37</u>

K. Schmidt

Anlage 3

**Anhang
für das Geschäftsjahr
2020**

I. GESETZLICHE GRUNDLAGEN FÜR DIE AUFSTELLUNG DES JAHRESABSCHLUSSES

Der vorliegende Jahresabschluss wurde gemäß § 95a der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in Verbindung mit der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung (SächsEigBVO) in der Fassung vom 10.12.2018 sowie nach den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften gemäß §§ 264 ff. HGB aufgestellt.

Die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches (§§ 238 ff.) wurden angewandt, soweit sich aus der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung (SächsEigBVO) keine spezielleren Regelungen ergeben.

II. GLIEDERUNG DER BILANZ UND DER GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

Die Bilanz wurde nach § 26 Abs. 1 SächsEigBVO aufgestellt. Entsprechend § 27 Abs. 2 SächsEigBVO wurde ein Sonderposten empfangene Ertragszuschüsse eingefügt.

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach § 28 Abs. 1 SächsEigBVO aufgestellt.

III. BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSGRUNDSÄTZE

Bei der Aufstellung der Bilanz wurden die Vorschriften der SächsEigBVO und die handelsrechtlichen Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften beachtet.

Die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind bei den jeweiligen Bilanzpositionen erläutert.

Die Aufgliederung und die Bewegungen des Anlagevermögens sind dem **Anlagennachweis** in der **Anlage zum Anhang (Anlage A 4)** zu entnehmen.

Die Bewertung der entgeltlich erworbenen **immateriellen Vermögensgegenstände** erfolgte mit den Anschaffungskosten abzüglich kumulierter Abschreibungen.

Die **Sachanlagen** wurden mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten vermindert um planmäßige Abschreibungen angesetzt.

Eigentümerin der in der Bilanz ausgewiesenen **Grundstücke** ist nach den uns vorgelegten Grundbuchauszügen die Große Kreisstadt Radeberg.

Im Berichtsjahr wurde eine Teilfläche von 2.204 m² des **Flurstücks 1197/4** veräußert. Nach der Vermessung erhielt das beim Eigenbetrieb verbleibende Grundstück die Nr. 1197/10.

Von dem **Flurstück Nr. 1494/8** (vormals 1494/6) mit einer Fläche von 4.071 m², bebaut mit einer Reparaturhalle und einem Büro- und Sozialgebäude, wurde gemäß Vertrag vom 15.02.2002 (Notar Dr. jur. Edwin Braun, Radeberg, URNr. 178/2002) eine Teilfläche von 3.680 m² mit einem Erbbaurecht belastet. Die Dauer des Erbbaurechts beträgt 33 Jahre, gerechnet vom Tag der Eintragung im Grundbuch an. Die Besitzübergabe zur Ausübung des Erbbaurechts ist zum 01.01.2002, 0.00 Uhr, erfolgt.

Das **Flurstück Nr. 575/17** mit einer Größe von 9.297 m² wurde im Zuge der Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2019 förmlich von der Großen Kreisstadt Radeberg an den Eigenbetrieb übertragen (Beschluss Nr. SR086-2020).

Ebenso übertrug die Große Kreisstadt Radeberg mit der Aufnahme der Nutzung am 17.04.2019 das Büro- und Sozialgebäude mit Funktionshalle einschließlich der Außenanlagen, der Betriebsvorrichtungen und der beweglichen Vermögensgegenstände am Standort Bruno-Thum-Weg 8 an den Eigenbetrieb.

Geringwertige Wirtschaftsgüter wurden in Anlehnung an § 6 Abs. 2 bzw. 2a EStG in der jeweils geltenden Fassung bewertet.

Vorräte wurden mit den Anschaffungskosten unter Beachtung des Niederstwertprinzips ausgewiesen.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände wurden zum Nennwert vermindert um Wertberichtigungsposten und unter Beachtung des Niederstwertprinzips angesetzt.

Flüssige Mittel wurden zu Nominalwerten angesetzt.

Die Bewertung des **Eigenkapitals** erfolgte zum Nennwert.

Mit Übertragung des Vermögens am Standort Bruno-Thum-Weg 8 erhöhte sich die Kapitalrücklage um die Anschaffungs- und Herstellungskosten für das neue Büro- und Sozialgebäude mit Funktionshalle einschließlich der Außenanlagen, der Betriebsvorrichtungen und der beweglichen Vermögensgegenstände einschließlich des Grund und Bodens abzgl. der öffentlichen Zuwendungen.

Für die öffentlichen Förderungen wurde im Vorjahr ein Sonderposten „**empfangene Ertragszuschüsse**“ gebildet. Dieser beinhaltet die Zuwendungen für die Errichtung des Büro- und Sozialgebäudes mit Funktionshalle einschließlich der Außenanlagen, der Betriebsvorrichtungen und der beweglichen Vermögensgegenstände am Standort Bruno-Thum-Weg 8. Die Auflösung erfolgt analog der Abschreibungen der bezuschussten Vermögensgegenstände.

Gemäß § 253 Abs. 1 Satz 2 HGB wurden die Rückstellungen in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages angesetzt. Bei der Bemessung der **Rückstellungen** wurde allen erkennbaren Risiken angemessen und ausreichend Rechnung getragen.

Verbindlichkeiten wurden zum Erfüllungsbetrag angesetzt.

IV. ERLÄUTERUNGEN ZUR BILANZ

Die Aufgliederung und die Bewegungen des Anlagevermögens sind dem **Anlagennachweis** in der Anlage zum Anhang zu entnehmen.

Die **Forderungen aus Lieferungen und Leistungen** mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr betragen wie im Vorjahr 250,00 €.

Die **sonstigen Vermögensgegenstände** betreffen:

	31.12.2020	Vorjahr
	€	€
Kaution	250,00	250,00
Vorsteuer im Folgejahr abziehbar	6,28	15,24
Forderungen gg. Personal aus Lohn und Gehalt	0,00	229,18
Überzahlung soziale Abgaben	0,00	167,99
Überzahlung Beiträge ZVK	0,00	24,60
	256,28	687,01

Das **Eigenkapital** setzt sich wie folgt zusammen:

	31.12.2020	Vorjahr
	€	€
Gezeichnetes Kapital	608.739,75	608.739,75
Kapitalrücklage für Investitionen	2.584.796,20	2.584.796,20
Kapitalrücklage zur Eigenkapitalstärkung	129.802,78	129.802,78
Vortrag auf neue Rechnung	-114.330,09	-63.834,72
Jahresüberschuss	97.432,98	-50.495,37
	3.306.441,62	3.209.008,64

Das **Gezeichnete Kapital** (Stammkapital) wurde bei der Gründung des Eigenbetriebs zum 01.02.1998 nach § 9 Abs. 2 der Betriebssatzung in Höhe des Wertes der übertragenen Sachanlagen ausgewiesen. Veränderungen sind im Berichtszeitraum nicht erfolgt.

Kapitalrücklage für Investitionen

Ausgewiesen sind der Wert der Anschaffungs- und Herstellungskosten für den Neubau Büro- und Sozialgebäude mit Funktionshalle auf dem Bruno-Thum-Weg 8 abzgl. des durch öffentliche Fördermittel finanzierten Teils zzgl. des Wertes des übertragenen Grundstücks.

Der **Jahresüberschuss** wurde nach dem handelsrechtlichen Gesamtkostenverfahren (§ 275 Abs. 2 HGB) berechnet. Der Ausweis stimmt mit der Gewinn- und Verlustrechnung überein.

Der **Jahresüberschuss** resultiert auch aus Mehrleistungen an die Große Kreisstadt Radeberg und Erträgen aus Grundstücksverkäufen. Weiterhin beinhaltet er nicht refinanzierte Abschreibungen für den Neubau des Stadtwirtschaftshofes einschließlich der Einrichtung

Über die **Verwendung des Jahresüberschusses** des Berichtsjahres muss der Stadtrat der Großen Kreisstadt Radeberg noch beschließen.

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Radeberg hat am 16.12.2020 im Rahmen der Feststellung des Vorjahresabschlusses beschlossen, den Jahresfehlbetrag des Wirtschaftsjahres 2019 auf neue Rechnung vorzutragen (SR086-2020).

Die **empfangenen Ertragszuschüsse** beinhalten die öffentlichen Zuwendungen für den Neubau am Standort Bruno-Thum-Weg 8. Die Förderung wurde nicht zur Eigenkapitalstärkung ausgereicht, so dass die bilanzielle Behandlung nach § 27 Abs. 2 SächsEigBVO i. V. m. § 36 Abs. 6 Satz 3 SächsKomHVO erfolgt. Sie entwickeln sich wie folgt:

	01.01.2020	Auflösung	31.12.2020
	€	€	€
ZWB 100299576	1.094.610,00	30.309,00	1.064.301,00
ZWB 100294949	371.099,00	10.282,00	360.817,00
Investitionspauschale 2017	53.390,00	1.486,00	51.904,00
Investitionspauschale 2018	53.390,00	1.486,00	51.904,00
	1.572.489,00	43.563,00	1.528.926,00

Die **sonstigen Rückstellungen** entwickeln sich wie folgt:

	01.01.2020	Inanspruchnahme	Auflösung	Zuführung	Abzinsung	31.12.2020
	€	€	€	€	€	€
Personalbereich:						
• ausstehender Urlaub	4.098,70	4.098,70	0,00	4.247,63	0,00	4.247,63
• Überstunden	2.699,41	2.699,41	0,00	1.751,47	0,00	1.751,47
• Landwirtschaftliche BG	0,00	0,00	0,00	200,00	0,00	200,00
• Jubiläumszuwendungen	1.286,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.286,00
	8.084,11	6.798,11	0,00	6.199,10	0,00	7.485,10
übrige:						
• Abschluss- und Prüfungskosten	13.000,00	12.557,04	442,96	9.226,72	0,00	9.226,72
• ausstehende Rechnungen	1.744,80	744,80	0,00	2.050,00	0,00	3.050,00
• Aufbewahrungspflichten	1.720,01	0,00	100,00	300,00	23,39	1.943,40
	16.464,81	13.301,84	542,96	11.576,72	23,39	14.220,12
	24.548,92	20.099,95	542,96	17.775,82	23,39	21.705,22

Sämtliche **Verbindlichkeiten** haben eine Restlaufzeit bis zu einem Jahr.

V. ANGABEN ZUR GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem handelsrechtlichen Gesamtkostenverfahren (§ 275 Abs. 2 HGB) aufgestellt worden.

Die **Umsatzerlöse** betreffen:

	2020	Vorjahr
	€	€
Leistungen an die Große Kreisstadt Radeberg	1.386.586,45	1.173.830,22
Leistungen an fremde Dritte	24.655,28	30.093,75
	1.411.241,73	1.203.923,97

Die **sonstigen betrieblichen Erträge** betreffen:

	2020	Vorjahr
	€	€
Auflösung empfangener Ertragszuschüsse	43.563,00	32.714,30
Erträge aus Anlageverkäufen (Erlös abzgl. Restbuchwert)	26.707,70	160,00
Auflösung Rückstellungen	542,96	668,49
neutrale Erträge	472,25	650,34
	71.285,91	34.193,13

Die **Abschreibungen** betreffen:

	2020	Vorjahr
	€	€
planmäßige Abschreibungen auf Gebäude	101.229,00	77.246,36
planmäßige Abschreibungen auf Kfz	40.761,45	38.216,83
planmäßige Abschreibungen auf übrige Sachanlagen	38.817,95	34.163,54
Sofortabschreibung GWG	2.792,49	6.021,85
	183.600,89	155.648,58

Die **sonstigen betrieblichen Aufwendungen** betreffen:

	2020	Vorjahr
	€	€
ordentliche Aufwendungen	210.701,62	219.148,20
neutrale Aufwendungen	3.230,87	854,31
	213.932,49	220.002,51

Erträge aus der Abzinsung von Rückstellungen betragen 0,00 € (Vorjahr: 179,99 €).

Es sind **Aufwendungen aus der Abzinsung von Rückstellungen** von 23,39 € (Vorjahr: 0,00 €) entstanden.

Über die **Verwendung des Jahresüberschusses von 97.432,98 €** des Berichtsjahres muss der Stadtrat der Großen Kreisstadt Radeberg noch beschließen.

Das Jahresergebnis enthält als **Sondereinflüsse** die Abschreibungen aus den Investitionen, die im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben Neubau Stadtwirtschaftshof stehen, abzüglich der Auflösung empfangener Ertragszuschüsse sowie Erträge aus Grundstücksverkäufen.

	Vorspalte	€
	€	
Abschreibungen	112.117,00	68.554,00
Auflösung empfangener Ertragszuschüsse	-43.563,00	
Erlös Grundstücksverkauf	-43.060,00	-26.209,70
Restbuchwert	16.850,30	
Aufwand aus Sondereinflüssen		42.344,30

VI. SONSTIGE ANGABEN

Zum Bilanzstichtag bestanden keine **Haftungsverhältnisse** nach § 251 HGB.

Die **finanziellen Verpflichtungen aus Miet- und Leasingverträgen** betragen:

	2020	Vorjahr
	€	€
Mieten für Geräte und Einrichtungen Bauamt	33.367,75	37.401,57

Im Jahresdurchschnitt waren **19 Arbeitnehmer** (Vorjahr: 18) beschäftigt.

Der **Technische Ausschuss** als Betriebsausschuss setzte sich im Berichtsjahr wie folgt zusammen:

Vorsitzender: Herr Gerhard Lemm, Oberbürgermeister der Großen Kreisstadt Radeberg

Mitglieder: Herr Frank Höhme, Berufsfeuerwehrmann
Herr Ulrich Hensel, Entwicklungsingenieur
Herr Lutz Schöffl, Buchhändler
Herr Detlev Dauphin, Architekt
Herr Prof. Dr. Andreas Hänsel, Ingenieur
Herr Thomas Lück, Klempnermeister
Herr Uwe Kirchner, Diplomingenieur

Stellvertreter der Mitglieder: Herr Gabor Kühnapfel, Diplom-Ingenieur
Frau Dr. Cordula Heß, Rechtsanwältin (in 11/2020 verstorben)
Frau Roswitha Ohl, Diplombibliothekarin
Herr Matthias Hensel, Bezirksschornsteinfegermeister
Herr Frank-Peter Wieth, Jurist
Herr Dirk Hantschmann, Holzkünstler
Herr Toralf Otto, Selbständiger

Betriebsleiterin des Eigenbetriebes im Jahr 2020 war Frau Nötzoldt. Frau Nötzoldt wurde nach Tarif für den öffentlichen Dienst, Entgeltgruppe E 11, Stufe 5, vergütet.

Radeberg, den 30. Juni 2021



Frau Nötzoldt

(Betriebsleiterin)

**Eigenbetrieb Stadtwirtschaftshof
Radeberg**

Entwicklung des Anlagevermögens 2020

	Anschaffungs- und Herstellungskosten				Abschreibungen				Buchwerte	
	Stand 01.01.2020 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	Stand 31.12.2020 EUR	Stand 01.01.2020 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	Stand 31.12.2020 EUR	Stand 31.12.2020 EUR	Stand 01.01.2020 EUR
	5.489,40	0,00	0,00	5.489,40	5.488,40	0,00	0,00	5.488,40	1,00	1,00
	4.808.733,48	0,00	342.351,59	4.466.381,89	704.874,89	101.229,00	325.501,29	480.602,60	3.985.779,29	4.103.858,59
	234.959,69	0,00	0,00	234.959,69	102.016,69	7.318,00	0,00	109.334,69	125.625,00	132.943,00
	912.054,82	43.982,89	6.726,36	949.311,35	495.088,19	75.053,89	6.724,36	563.417,72	385.893,63	416.966,63
	<u>5.955.747,99</u>	<u>43.982,89</u>	<u>349.077,95</u>	<u>5.650.652,93</u>	<u>1.301.979,77</u>	<u>183.600,89</u>	<u>332.225,65</u>	<u>1.153.355,01</u>	<u>4.497.297,92</u>	<u>4.653.768,22</u>
	5.961.237,39	43.982,89	349.077,95	5.656.142,33	1.307.468,17	183.600,89	332.225,65	1.158.843,41	4.497.298,92	4.653.769,22

I. Immaterielle Vermögensgegenstände

entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten

II. Sachanlagen

1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken
2. technische Anlagen und Maschinen
3. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung

**Eigenbetrieb Stadtwirtschaftshof
Radeberg**

Entwicklung der empfangenen Ertragszuschüsse 2020

	Entwicklung der geförderten Anschaffungswerte			Entwicklung der geförderten Abschreibungen			Buchwerte	
	Zugänge	Abgänge	Stand	Zugänge	Abgänge	Stand	Stand	Stand
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
01.01.2020								
			31.12.2020			01.01.2020	31.12.2020	01.01.2020
			EUR			EUR	EUR	EUR
1.509.589,63	0,00	0,00	1.509.589,63	28.115,63	0,00	28.115,63	1.481.474,00	1.481.474,00
53.741,62	0,00	0,00	53.741,62	2.140,62	0,00	2.140,62	51.601,00	51.601,00
41.872,05	0,00	0,00	41.872,05	2.458,05	0,00	2.458,05	39.414,00	39.414,00
<u>1.605.203,30</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>1.605.203,30</u>	<u>32.714,30</u>	<u>0,00</u>	<u>32.714,30</u>	<u>1.572.489,00</u>	<u>1.572.489,00</u>
1.605.203,30	0,00	0,00	1.605.203,30	32.714,30	0,00	32.714,30	1.572.489,00	1.572.489,00

Sachanlagen

1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken
2. technische Anlagen und Maschinen
3. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung

Anlage 4

Eigenbetrieb Stadtwirtschaftshof der Großen Kreisstadt Radeberg

Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2020

Nach § 31 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über kommunale Eigenbetriebe im Freistaat Sachsen (Sächsische Eigenbetriebsverordnung – SächsEigBVO) hat die Betriebsleitung zum Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres neben der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang einen Lagebericht aufzustellen. Der Inhalt hat den Festlegungen nach §§ 242 bis 287 und 289 des Handelsgesetzbuches zu entsprechen.

1. Geschäftsverlauf und Lage

Die Große Kreisstadt Radeberg führt zur Erledigung ihrer Aufgaben, wie Grünflächenpflege, Baumpflege, Winterdienst, Pflege von abwassertechnischen Anlagen, Unterhaltung von Spielplätzen, Ausbesserung von Kleinschäden an Gemeindestraßen, Papierkorbentleerung, Unterhaltung von Buswartehäuschen, Hausmeisterleistungen u. ä. Arbeiten mit Wirkung ab 01.02.1998 auf der Grundlage der Gemeindeordnung des Freistaates Sachsen (SächsGemO) den Eigenbetrieb Stadtwirtschaftshof als Sondervermögen der Stadt.

Lt. § 11, Absatz (2) der Sächsische Eigenbetriebsverordnung (SächsEigBVO) sind dem Eigenbetrieb, die zur wesentlichen Arbeitsgrundlage notwendigen Wirtschaftsgüter, zuzuordnen.

Mit Nutzungsbeginn am 17.04.2019 übertrug die Große Kreisstadt Radeberg das Büro- und Sozialgebäude mit Funktionshalle inkl. Außenanlagen und techn. Einrichtungen auf dem Bruno-Thum-Weg 8 dem Eigenbetrieb. Auch das Grundstück wurde dem Eigenbetrieb zugeordnet.

Der Eigenbetrieb war auch im Wirtschaftsjahr 2020 für die in der Betriebssatzung bestimmten Aufgaben für die Stadt Radeberg tätig.

Der Gesamtumsatz war um 66.631,73 EUR höher als der Planansatz.

2. Rentabilitätsverhältnisse

Der Eigenbetrieb erhebt für seine satzungsmäßig festgelegten Aufgaben Leistungsentgelte als Stundensätze und Fahrzeugkosten.

Für 2020 konnten für die Stadt folgende Leistungen erbracht werden:

	Plan [€]	Ergebnis [€]	Abweichung [€]
Grünflächenpflege (inkl. Kriegsgräber)	492.500	741.871,16	249.371,16
Unterhaltung öffentlicher Verkehrsflächen	105.000	112.596,55	7.596,55
Winterdienst Straßen/Gehwege	196.000	40.431,47	-155.568,53
Reinigung/Beleuchtung	32.500	41.579,21	9.079,21
Einzelaufträge Bauamt	0	7.771,63	7.771,63
Hausmeisterleistung an Schulen	350.850	278.339,17	-72.510,83
Hauptamt ohne Schulen (+Schloß)	29.550	38.079,27	8.529,27
Ordnungsmaßnahmen	57.550	67.968,38	10.418,38
Liegenschaften/Wifö	10.160	5.324,16	-4.835,84
Leistungen für den EigB Abwasserentsorgung der Stadt Radeberg	40.000	52.625,45	12.625,45
Leistungen an Dritte (Dienstleistungen)	15.000	7.913,60	-7.086,40
Einnahmen aus Mieten u. Pachten (inkl. Miete Werbeträger)	15.500	16.701,28	1.201,28
Abfallverwertung	0	40,40	40,40
Umsatzerlöse	1.344.610	1.411.241,73	66.631,73

Insgesamt konnten für 72.476,45 EUR höhere Leistungen als geplant für die Stadt Radeberg erbracht werden.

Im Bereich der Grünflächenpflege (inkl. Gehölzpflege) wurden Mehrleistungen von 249.371,16 EUR erbracht. Das sind 50,63 % mehr als im Plan vorgesehen. Mehrleistungen von 7.596,55 EUR wurden zur Unterhaltung öffentlicher Verkehrsflächen erbracht. Im Bereich des Winterdienstes gibt es mit 155.568,53 EUR witterungsbedingt die größten Defizite in der Leistungserbringung. Das sind 20,63 % des geplanten Leistungsumfanges.

Zusätzliche Leistungen waren im Bereich der Reinigung (manuelle Reinigung von Wegen, Plätzen) notwendig. Hier wurden 9.079,21 EUR mehr aufgewendet.

Die Hausmeisterleistungen inkl. Grünflächenpflege an Schulen konnten zu 79 % ausgeführt werden. Ab 2021 werden weitere Pflegeflächen z.B. in der Grundschule Ullersdorf in unseren Verantwortungsbereich übergehen.

Für das Hauptamt wurden Mehrleistungen in Höhe von 8.529,27 EUR erbracht. Diese waren vor allem für die neu errichtete Außenanlage im Schloss Klippenstein notwendig.

Für das Ordnungsamt wurden Aufträge mit Mehrleistungen von 18,10 % erbracht. Hervorzuheben hier sind Leistungen zur Reinigung der DSD-Containerplätze sowie Beschilderungen und Regulierungsmaßnahmen im Zuge der Corona-Pandemie.

Für den Bereich der Liegenschaften waren in 2020 weniger Leistungen an städtischen Grundstücken nötig. Hier wurden 52,40 % der Leistungen abgerufen.

Für den Eigenbetrieb Abwasserentsorgung der Stadt Radeberg wurden Leistungen in Höhe von 12.625,45 EUR mehr erbracht als geplant. Notwendig wurde dies durch Baum- und Gehölzflächenpflege in Regenüberlaufbecken sowie abwassertechnischen Anlagen.

Die Minderleistungen für Dritte entstanden durch nicht benötigte Winterdienstleistungen.

Im Wirtschaftsjahr 2020 konnte der Stadtwirtschaftshof die geplanten Aufgaben und Aufträge der Stadt Radeberg mit 105,52 % erfüllen. Gegenüber dem Vorjahr steigerte sich der Umsatz um 17,23 % (207.317,76 EUR).

Das Wirtschaftsjahr endet mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 97.432,98 EUR.

3. Investitionsgeschehen

Das Ergebnis der Investitionen in 2020 wird in folgender Übersicht dargestellt:

Benennung	Plan	Ist	Abweichung
	[EUR]	[EUR]	[EUR]
Fahrzeug Ersatz Hausmeister	15.000,00	14.331,45	668,55
Doppelkabiner Grünpflege (gebraucht)	20.000,00	19.400,00	600,00
Grünpflegetechnik	10.000,00	4.953,02	5.046,98
Kleintechnik	5.000,00	5.298,42	- 298,42
Summe	50.000,00	43.982,89	6.017,11

4. Liquiditäts-, Finanz- und Ertragslage

Die Finanzierung erfolgte auf der Grundlage des mit Stadtratsbeschluss Nr. SR092-2019 am 27.11.2019 festgesetzten Wirtschaftsplanes.

Im Erfolgsplan waren Erträge von 1.344.610,00 EUR und Aufwendungen von 1.365.559,00 EUR vorgesehen. Es wurde ein Jahresfehlbetrag in Höhe von - 20.949,00 EUR geplant.

Der Mittelzufluss aus laufender Geschäftstätigkeit wurde mit 99.051,00 EUR geplant.

Im Liquiditätsplan waren Ausgaben von 50.000,00 EUR für Investitionen geplant.

Für die Liquidität des Eigenbetriebes wurde der Höchstbetrag für Kassenkredite mit 200.000,00 EUR festgesetzt, der nicht beansprucht wurde.

Abrechnung Erfolgsplan

In der nachfolgenden Tabelle werden der Plan und das Ergebnis gegenübergestellt und die Auswirkungen sichtbar gemacht:

	Plan 2020	Ist 2020	Abweichungen	
	EUR	EUR	EUR	%
Umsatzerlöse	1.344.610,00	1.411.241,73	66.631,73	5,0
Sonstige betriebliche Erträge	0,00	71.285,91	71.285,91	
Summe Erlöse	1.344.610,00	1.482.527,64	137.917,64	10,3
Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	60.000,00	55.485,87	-4.514,13	-7,5
Aufwendungen für bezogene Leistungen	50.000,00	27.379,07	-22.620,93	-45,2
Summe Materialaufwand	110.000,00	82.864,94	-27.135,06	-24,7
Löhne und Gehälter	733.035,00	729.547,00	-3.488,00	-0,5
Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	159.744,00	165.949,30	6.205,30	3,9
Beiträge Berufsgenossenschaft	5.500,00	5.706,52	206,52	3,8
Summe Personalaufwand	898.279,00	901.202,82	2.923,82	0,3
Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens u. Sachanlagen	120.000,00	183.600,89	63.600,89	53,0
Sonstige betrieblichen Aufwendungen	230.680,00	213.932,49	-16.747,51	-7,3
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0,00	0,00	0,00	
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0,00	23,39	23,39	
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-14.349,00	100.926,50	115.275,50	
Sonstige Steuern	6.600,00	3.470,13	-3.129,87	-47,4
Gesamterträge	1.344.610,00	1.482.527,64	137.917,64	10,3
Gesamtaufwendungen	1.365.559,00	1.385.094,66	19.535,66	1,4
Jahresüberschuss (+)/Jahresverlust (-)	-20.949,00	97.432,98	118.381,98	

Die sonstigen betrieblichen Erträge enthalten neben den Erlösen aus der Auflösung empfangener Ertragszuschüsse für das laufende Geschäftsjahr (siehe Anhang), die Erlöse aus Sachanlagenverkäufen (Gebäude inkl. Teilgrundstück ehem. Betriebsstätte Dammweg 2) sowie die Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen.

Die Mittel im Bereich der Roh- und Hilfsstoffe wurden nicht ausgeschöpft. Der Bedarf an bezogenen Leistungen (Fremdleistungen) war niedriger als geplant, da u.a. durch den Einsatz einer Aushilfskraft keine Arbeitnehmerüberlassung benötigt wurde.

Die Personalaufwendungen liegen mit 0,3 % über dem Planansatz.

Die mit 120.000 EUR geplanten Abschreibungen wurden entsprechend der Abschreibungsvorschau, den geplanten Abschreibungen für die Sacheinlage des Neubaus Bruno-Thum-Weg 8 (60.000 EUR) sowie den anteilig geplanten Investitionen geplant. Teilweise kann dieser Betrag durch die Auflösung empfangener Ertragszuschüsse (Fördermittel) refinanziert werden. Die Gesamtabschreibungen liegen somit um 63.600,89 EUR über dem Planansatz.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen waren um 16.747,51 EUR geringer als der Planansatz. Für die Raumkosten (Heizung, Strom, Wasser etc.) der neuen Betriebsstätte lagen noch keine Erfahrungswerte vor. Auf Basis des Ergebnisses für das Jahr 2020 kann für die Folgejahre zielgerichteter geplant werden.

Die Kosten für die Versicherung sind 1.313,20 EUR höher als im Vorjahr, da derzeit noch die Gebäude auf dem Dammweg 2 mit versichert sind.

Die Instandhaltungen/Prüfungen/Wartungen an betrieblichen Anlagen sind im neuen Betriebshof durch Wartungsverträge abgesichert und werden durch Fachfirmen durchgeführt.

Einsparungen in Höhe von 9.532,25 EUR gegenüber dem Plan konnten im Bereich der Gerätemieten erzielt werden, da wir die Miete eines Geräteträgers, anders als geplant, zurück gestellt haben. Die Kosten für das Niederschlagswasser wurden durch Rückstellungen gedeckelt, bis für den neuen Betriebsstandort ein Gebührenbescheid erfolgt. Kosten werden derzeit für die Grundstücke Dammweg 2 und Bruno-Thum-Weg 8 fällig.

Die Betriebsleitung schlägt vor, den Jahresüberschuss in Höhe von 97.432,98 EUR auf neue Rechnung vorzutragen.

Liquiditätsrechnung (gem. § 10 SächsEigBVO)

An der nachfolgenden Tabelle wird das Ergebnis dem Plan gegenübergestellt und die Abweichungen begründet:

Plan 2020	Ist 2020	Bezeichnung
EUR	EUR	
- 20.949	97.432,98	Periodenergebnis vor außerordentlichen Posten
+ 120.000	183.600,89	Abschreibungen (+)/Zuschreibungen (-) auf Gegenstände des Anlagevermögens
	-43.563,00	Abschreibungen (-)/Zuschreibungen (+) auf Sonderposten zum Anlagevermögen
		Zuschreibungen (-) auf Gegenstände des Anlagevermögens
0	-26.707,70	Gewinn (-) Verlust (+) aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens
	0,00	Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen (+) und Erträge (-), z. B. aus der Auflösung
0	-21.451,87	Zunahme (-) / Abnahme (+) der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit
0	-2.843,70	Zunahme (+) / Abnahme (-) der Rückstellungen
0	-2.085,66	Zunahme (+) / Abnahme (-) der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind
0	0,00	Ein- (+) und Auszahlungen aus außerordentlichen Posten
+ 99.051	184.381,94	Mittelzu-/ Mittelabfluss aus der laufenden Geschäftstätigkeit
0	43.560,00	Einzahlungen (+) aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens
0	0,00	Einzahlungen (+) aus Abgängen von Gegenständen des immateriellen Anlagevermögens
- 50.000	-43.982,89	Auszahlungen (-) für Investitionen in das Sachanlagevermögen
		Einzahlungen (+) aus Abgängen von Gegenständen des Finanzanlagevermögens
		Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen
		Einzahlungen (+) aufgrund von Finanzmittelanlagen im Rahmen der kurzfristigen
		Auszahlungen (-) aufgrund von Finanzmittelanlagen im Rahmen der kurzfristigen
		Einzahlungen (+) aus Sonderposten für Investitionen (Investzusch. und inv. SEK)
		Auszahlungen (-) aus der Rückzahlung von Sonderposten für Investitionen
		Einzahlungen (+) aus der Vorfinanzierung von Investitionen durch die Stadt
		Einzahlungen (+) aus passivierten Beiträgen
		Auszahlungen (-) aus der Rückzahlung von passivierten Beiträgen
		Auszahlungen (-) für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen
- 50.000	-422,89	Mittelzu-/ Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit
0	0,00	Einzahlungen (+) aus Kapitalzuführungen
		Einzahlungen (+) aus Eigenkapitalzuführungen
		Auszahlungen (-) an die Gemeinde (Abführung aus Gewinnen oder Eigenkapital)
0		Einzahlungen (+) aus der Begebung von Anleihen und der Aufnahme von
		Einzahlungen (+) aus Sonderposten für Investitionen als Kapitalzuschuss
0	0,00	Mittelzu-/ Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit
+ 49.051	183.959,05	Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds
		Wechselkurs- und bewertungsbedingte Änderungen des Finanzmittelfonds
+ 192.416	109.109,02	Finanzmittelfonds am Anfang der Periode
+ 241.467	293.068,07	Finanzmittelfonds am Ende der Periode

Der Jahresüberschuss von 97.432,98 EUR liegt 118.381,98 EUR über dem Plan.

Sonderposten zum Anlagevermögen sind die Auflösung der Fördermittel zum Neubau Stadtwirtschaftshof (Programm „Brücken in die Zukunft“) in Höhe von 43.563 EUR. Die Differenz aus dem Verkaufserlös für das Teilgrundstück Dammweg 2 abzüglich dem Restbuchwert für das Teilgrundstück Dammweg 2 beträgt 26.707 EUR.

Die Auszahlungen für Investitionen wurden mit 6.017,11 EUR gegenüber dem Plan nicht ausgeschöpft.

5. Erläuterungen zu Bilanzpositionen

5.1 Grundstücke

Die Bilanzposition Anlagevermögen ist untergliedert in Immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen.

Das Sachanlagevermögen Grundstücke mit Bauten, das die bebauten Flurstücke am Dammweg 2 und Straße des Friedens 16 sowie Bruno-Thum-Weg 8 (übertragen zum 17.04.2019) ausweist, entwickelten sich durch Teil-Grundstücksverkauf am Dammweg 2 sowie Abschreibungen auf Geschäftsbauten/Außenanlagen am Bruno-Thum-Weg 8 zum Stand 01.01.2020 von 4.103.858,59 EUR auf 3.985.779,29 EUR zum Stand 31.12.2020.

5.2 Eigenkapital

Das Eigenkapital hat sich im Wirtschaftsjahr 2020 gegenüber dem Vorjahr positiv verändert.

Das Eigenkapital wird in folgender Übersicht dargestellt:

	Stand 31.12.2020	Stand 31.12.2019
	EUR	EUR
Stammkapital	608.739,75	608.739,75
Kapitalrücklage für Investitionen	2.584.796,20	2.584.796,20
Kapitalrückl. Eigenkapitalstärkg.	129.802,78	129.802,78
Gewinnvortrag	-114.330,09	-63.834,72
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	97.432,98	-50.495,37
Eigenkapital	3.306.441,62	3.209.008,64

5.3 Rückstellungen

Die Rückstellungen werden in folgender Übersicht dargestellt:

	Stand 01.01.2020	Inanspruch- nahme	Auflösung	Zuführung	Abzinsung	Stand 31.12.2020
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Personalbereich:						
ausstehender Urlaub	4.098,70	4.098,70	0,00	4.247,63	0,00	4.247,63
Jubiläumszuwendungen	1.286,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.286,00
Überstunden	2.699,41	2.699,41	0,00	1.751,47	0,00	1.751,47
Landwirtschaftliche BG	0,00	0,00	0,00	200,00	0,00	200,00
übrige:						
Abschluss-u. Prüfungskosten	13.000,00	12.557,04	442,96	9.226,72	0,00	9.226,72
ausstehende Eingangsrechnungen	1.744,80	744,80	0,00	2.050,00	0,00	3.050,00
Aufbewahrungspflichten	1.720,01	0,00	100,00	300,00	23,39	1.943,40
	24.548,92	20.099,95	542,96	17.775,82	23,39	21.705,22

6. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

6.1 Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse sind gegenüber dem Plan um 66.631,73 EUR höher ausgefallen. Das Jahresergebnis liegt mit 97.432,98 EUR um 118.381,98 EUR über dem Planansatz.

Die Begründung zu den Abweichungen in den einzelnen Bereichen wird unter Punkt 2 gegeben.

6.2 Personalaufwand

6.2.1 Löhne und Gehälter

Die geplanten Ausgaben zum Personalaufwand wurden ausgeschöpft.

Die Tarifierhöhung von durchschnittlich 1,06 % zum 1.3.2020 wurde berücksichtigt. Im Jahresdurchschnitt waren inklusive des Betriebsleiters 18 fest angestellte Mitarbeiter im Stadtwirtschaftshof beschäftigt sowie 1 Aushilfe für 5 Monate, um die Langzeiterkrankung eines Mitarbeiters zu kompensieren.

Der Krankenstand von 408 Tagen war gegenüber dem Vorjahr um 70 Tage höher. Die Langzeiterkrankung eines Mitarbeiters verursachte 152 Ausfalltage.

	2020	2019
	[EUR]	[EUR]
Grundentgelt Beschäftigte TVöD	728.390,29	652.591,95
Zuschläge	241,42	2.743,41
Veränderung Rückstellung Überstunden	-770,68	578,26
Zwischensumme	727.861,03	655.913,62
Aufwandsentschädigungen	1.227,12	920,34
Löhne "Sozialer Tag"	0,00	120,00
Vermögenswirksame Leistungen	458,85	485,45
Zwischensumme	1.685,97	1.525,79
Gesamtsumme	729.547,00	657.439,41

6.2.2 Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung

	2020	2019
	[EUR]	[EUR]
soziale Abgaben:		
Krankenkassenbeiträge	139.293,64	125.811,80
Beiträge zur Berufsgenossenschaft	5.706,52	5.129,36
Zuschuss Krankengeld	297,92	1.106,04
Freiwillige soziale Aufwendungen	274,48	21,30
Zwischensumme	145.572,56	132.068,50
Aufwendungen für Altersvorsorge:		
Zusatzbeitrag Versorgungskasse für Beschäftigte	32.179,03	30.932,16
Umlage Zusatzversorgungskasse für Beschäftigte	11.701,63	8.069,23
Pauschale Steuer für Versicherungen	-245,16	874,79
Sonstige	0,00	0,00
Eigenanteil Zusatzbeitrag Versorgungskasse für Beschäftigte	-17.552,24	-15.466,13
Zwischensumme	26.083,26	24.410,05
Gesamtsumme	171.655,82	156.478,55
Davon für Altersversorgung	26.083,26	24.410,05

Vorgänge nach Ende des Wirtschaftsjahres

Nach Ende des Wirtschaftsjahres sind keine Änderungen und Vorgänge von Bedeutung eingetreten.

7. Ausblicke und Risikobetrachtung

7.1 Risikobetrachtung

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt werden folgende Risiken gesehen.

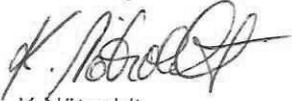
1. Zum 17.04.2019 wurde der neue Bauhofstandort am Bruno-Thum-Weg 8 in Betrieb genommen. Der alte Standort am Dammweg 2 wurde geschlossen und befindet sich in Abwicklung. Ein Teil des Grundstückes mit Wirtschaftsgebäude wurde verkauft. Die Ausschreibung zum Verkauf des restlichen Grundstückes Dammweg 2 wurde nach Beratung und Diskussion im Technischen Ausschuss am 17.11.2020 zurückgezogen. Ein Entwicklungskonzept zur Etablierung eines Handwerkerhofes befindet sich in Bearbeitung. Somit bleibt das Grundstück weiter in der Verwaltung des Stadtwirtschaftshofes. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich daraus für den Eigenbetrieb Buchwertverluste ergeben.
2. Mit durchschnittlich 22,6 Krankheitstagen pro Mitarbeiter ist eine negative Veränderung zum Vorjahr (18,7 Tage) zu verzeichnen. Mit einem Durchschnittsalter von 52,6 Jahren bleiben unsere Mitarbeiter durch das breite Aufgaben- und Tätigkeitsspektrum hohen physischen und vor allem im Verkehrsbereich und Winterdienst auch psychischen Belastungen ausgesetzt. Nicht bei allen Tätigkeiten kann auf körperschonende Haltungen geachtet werden sowie ausgleichende Hilfsmittel zum Einsatz kommen. Auch stellen die Arbeiten im Freien bei jeder Witterung ein erhöhtes Risiko für Erkrankungen jeglicher Art dar.
3. Wie auch in den Vorjahren blieb hauptsächlich die Kennzahl für den Winterdienst ein nicht planbarer Bestandteil unseres Leistungsumfanges. Bisher konnten diese nicht benötigten Leistungen durch notwendige Aufgaben im Bereich der Grünpflege (Baum- und Gehölzpflege) kompensiert werden.
4. Die in Radeberg und den Ortsteilen in den letzten Jahren entstandenen Grünanlagen und Grünzüge sowie Erweiterungen/Rekonstruktion von Schulaußenbereichen sowie Spielplätzen gehen nach der Beendigung der Fertigstellung- und Entwicklungspflege (i.d.R. 3 Jahre) in die Zuständigkeit des Stadtwirtschaftshofes über. Bei bestehenden Anlagen wird in den nächsten Jahren teilweise eine Rekonstruktion z.B. von Pflanzungen notwendig werden. Einen Großteil unserer Arbeit nimmt mittlerweile die Sauberhaltung von Grünanlagen und Spielplätzen ein.
5. Aus unserer bewussten Entscheidung kein Unkrautvernichtungsmittel mehr einzusetzen, ergibt sich ein erhöhter Aufwand an mechanischen Grünpflegeleistungen, die wir in unsere Abläufe integrieren müssen.
6. Im Zuge der Corona-Pandemie wurde eine Überarbeitung der Arbeitsabläufe notwendig, um eine sichere Durchführung der Aufgaben zu gewährleisten.

7.2 Ausblicke

1. Hauptaufgaben unseres Eigenbetriebes bestehen in der Pflege und Unterhaltung der städtischen Grünflächen, der Straßen und Gehwege sowie der Organisation und Durchführung des Winterdienstes. In unserer Betreuung befinden sich u.a. 15 Spielplätze und 1 Sportplatz. Hausmeisterleistungen werden in 6 Schulen und 4 Turnhallen sowie dem Schloss Klippenstein erbracht.
2. In den nächsten Jahren werden viele Mitarbeiter den Stadtwirtschaftshof in den wohlverdienten Ruhestand verlassen. Um verlässlich die anstehenden Aufgaben bewältigen zu können, ist es notwendig unseren Mitarbeiterstamm zu erhalten und zu erweitern.
3. Um die Pflegeziele zu erreichen, sind eine kontinuierliche Verbesserung der technischen Ausstattung sowie die Erneuerung der Bestandstechnik erforderlich. Hierbei achten wir auf Technik, die unseren Anforderungen gerecht wird, sowie leistungsfähig ist. Zur Verbesserung der Einsatzplanung für größere Objekte erfolgte der Kauf eines Mannschaftstransporters. Ebenso wurde in Rasenpflegetechnik sowie in Fugenvergußtechnik für die Straßenreparatur investiert.
4. Die Betriebsleitung sieht ihre Hauptaufgabe darin, die Rahmenbedingungen (Organisation/Arbeitsabläufe) der Arbeit gut zu gestalten. Am neuen Betriebsstandort können diese Rahmenbedingungen sehr gut umgesetzt werden, da die baulichen Voraussetzungen geschaffen wurden, eine bessere Arbeitsstruktur zu ermöglichen und Abläufe zu verbessern. Es bleibt weiterhin unser Ziel, die Mitarbeiter darin zu unterstützen, dass sie ihre Gesundheit, Leistungsfähigkeit auf hohem Niveau halten können.

5. Die fachliche Qualifizierung des Personals wird fortgeführt, um den gesetzlichen und technischen Anforderungen gerecht zu werden. Die Neuregelung von Gesetzen steigert die Anforderung zu Nachschulungen und dem Erwerb von Sachkundenachweisen. Nachschulungen werden notwendig, weil ältere Kollegen Arbeitsaufgaben abgeben werden.
6. Um unseren Beitrag zur Erhaltung der Insektenwelt zu leisten, werden wir größere Wiesenflächen ausblühen lassen und nur einmal im Jahr mähen. Diese Flächen können „ausblühen“ und somit Nahrung für die Insekten bieten. Unsere Erfahrungen zeigen, dass die Entwicklung von Rasenflächen zu Insektenblühwiesen nicht von allen befürwortet wird. Hier gilt es, Kompromisse im Rahmen des Naturschutzes zu finden.
7. Ziel wird es weiterhin sein, notwendig gewordene Baumfällungen durch Neupflanzungen zu ersetzen und dabei auf geeignete Gehölzarten zu achten. Zum Einsatz kommen vorrangig Gehölze, die mit den derzeitigen klimatischen Bedingungen zurechtkommen.

Radeberg, den 30.06.2021



K.Nötzoldt
Betriebsleiterin

Anlage 5

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den Eigenbetrieb Stadtwirtschaftshof der Stadt Radeberg, Radeberg

Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetriebs Stadtwirtschaftshof der Stadt Radeberg, Radeberg – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetriebs Stadtwirtschaftshof der Stadt Radeberg für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Sachsen i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2020 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Sachsen und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 32 SächsEigBVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Sachsen in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Sachsen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Sachsen ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Sachsen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 32 SächsEigBVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses

Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es

besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Dresden, den 30. Juni 2021

Warth & Klein Grant Thornton AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Prof. Dr. Friedrich Vogelbusch
Wirtschaftsprüfer



Jens Gerlach
Wirtschaftsprüfer



Anlage 6

Darstellung der rechtlichen und steuerlichen Verhältnisse

Rechtliche Verhältnisse

Name	Eigenbetrieb Stadtwirtschaftshof der Stadt Radeberg
Gründung	28. Januar 1998 mit Wirkung zum 1. Februar 1998
Sitz	Radeberg
Anschrift	Bruno-Thum-Weg 8, 01454 Radeberg
Satzung	Am 31. August 2016 hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Radeberg eine neue Betriebssatzung beschlossen. Die neue Satzung trat am 01. September 2016 in Kraft. Die erste Satzungsänderung ist vom 26. April 2017, zuletzt geändert am 30. August 2017.
Geschäftsjahr	Kalenderjahr
Gegenstand des Unternehmens	<p>Der Eigenbetrieb ist in erster Linie Dienstleistungsbetrieb für die große Kreisstadt Radeberg.</p> <p>Zweck des Eigenbetriebes ist die dauerhafte und unmittelbare Durchführung von Dienstleistungen für die Große Kreisstadt Radeberg, wie Grünflächenpflege, Pflege von Biotopen, Pflege von Gewässern II. Ordnung, Winterdienst, Straßeninstandsetzung, Papierkorbentleerung, Unterhaltung von Fahrgastunterständen, Beschilderung von Straßen und Plätzen sowie Hausmeistertätigkeiten u.ä. Arbeiten.</p> <p>Der Eigenbetrieb kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen (Verwaltungshelfer).</p>
Stammkapital	<p>EUR 608.739,75</p> <p>Das Stammkapital besteht aus den übertragenen Sachanlagen zum Zeitpunkt 1. Februar 1998 abzüglich des am 1. Oktober 2014 beschlossenen Verlustausgleichs in Höhe von EUR 36.198,08.</p> <p>Der Eigenbetrieb ist finanzwirtschaftlich als Sondervermögen der Großen Kreisstadt Radeberg zu verwalten.</p>
Organe	Stadtrat, Betriebsausschuss, Oberbürgermeister und Betriebsleiter

Betriebsleitung

Frau Katja Nötzoldt (seit 1. August 2008)

Die Betriebsleiterin vertritt den Eigenbetrieb in Rechtsgeschäften, ist verantwortlich für die Betriebsführung und hat den Bürgermeister in wichtigen Angelegenheiten zu informieren. Die Aufgaben des Betriebsleiters sind in § 5 der Satzung geregelt.

Stadtrat

Der Stadtrat entscheidet gemäß § 9 der Betriebssatzung über

- den Erlass und Änderung von Satzungen;
- die wesentlichen Aus- und Umgestaltungen des Unternehmens;
- die Wahl der Betriebsleitung;
- die in den in § 8 Abs. 2 der Satzung genannten Angelegenheiten, sofern die dort genannten Wertobergrenzen überschritten werden;
- Kreditaufnahmen;
- die Gewährung von Darlehen der Stadt an den Eigenbetrieb oder des Eigenbetriebes an die Stadt;
- die Entnahme von Eigenkapital nach Anhörung der Betriebsleitung;
- die Festsetzung und Änderung des Wirtschaftsplans;
- die Bestimmung des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss und die örtliche Prüfung;
- die Feststellung des Jahresabschlusses;
- die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlusts;
- die Entlastung der Betriebsleitung.

Betriebsausschuss

Die folgenden Aufgaben des Betriebsausschusses gemäß § 8 der Betriebssatzung nimmt der Technische Ausschuss der Stadt Radeberg wahr:

- Vorberatung der Stadtratsbeschlüsse;
- Beschluss insbesondere über die in § 4 Abs. 3 und Abs. 4, § 6 und § 7 der Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Radeberg in der jeweils gültigen Fassung bestimmten Sachverhalte und Wertgrenzen.

Oberbürgermeister

Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der beim Eigenbetrieb beschäftigten Bediensteten.

Der Bürgermeister kann dem Betriebsleiter Weisungen erteilen, um die ordnungsgemäße Führung des Eigenbetriebes sicher zu stellen.

Wesentliche Beschlüsse im Wirtschaftsjahr

Technischer Ausschuss vom 2. Juni 2020

- Beschluss für den Kauf eines Hausmeisterfahrzeuges

Technischer Ausschuss vom 8. Juni 2020

- Beschluss für den Kauf eines gebrauchten LKW's

Stadtratssitzung vom 17. Dezember 2020

- die Übertragung Flurstück 575/15 mit einer Fläche von 9.297 m² sowie des Büro- und Sozialgebäudes einschließlich der Außenanlagen, Betriebsvorrichtungen und Vermögensgegenstände am Standort Bruno-Thum-Weg 8 (Nutzungsbeginn 17.4.2019)
- Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2019
- Vortrag des Jahresfehlbetrags in Höhe von EUR 50.495,37 auf neue Rechnung
- Entlastung der Betriebsleitung für das Geschäftsjahr 2019

Stadtratssitzung vom 16. Dezember 2020

- Festsetzung des Wirtschaftsplanes für das Wirtschaftsjahr 2021

Nach dem Abschlussstichtag gab es keine wesentlichen Veränderungen der rechtlichen Verhältnisse.

Steuerliche Verhältnisse

Als juristische Person des öffentlichen Rechts unterliegt die Stadt Radeberg nur mit ihren Betrieben gewerblicher Art der Körperschaft-, Umsatzsteuer- und der Gewerbesteuerpflicht.

Der Eigenbetrieb „Stadtwirtschaftshof der Stadt Radeberg“ wird als Eigenbetrieb der Stadt Radeberg geführt. Der Eigenbetrieb erfüllt hoheitliche Aufgaben.

Die erbrachten hoheitlichen Leistungen sind nicht umsatzsteuerbar, die vereinzelt erbrachten nicht hoheitlichen Leistungen sind umsatzsteuerbar und mangels Steuerbefreiung umsatzsteuerpflichtig.

Nach dem Abschlussstichtag gab es keine wesentlichen Veränderungen der steuerlichen Verhältnisse.

Anlage 7

Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung nach § 53 HGrG (IDW PS 720)

I. Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungsorganisation

Fragenkreis 1:

Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

- a) **Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?**

Die Aufgabenverteilung zwischen Stadtrat, Bürgermeister, Betriebsausschuss und Betriebsleiterin ist insbesondere in der Betriebssatzung geregelt und entspricht den gesetzlichen Vorschriften.

Ein Geschäftsverteilungsplan existiert nicht, da nur eine Betriebsleiterin bestellt ist. Gemäß Betriebssatzung besteht ein Betriebsausschuss, der an den wesentlichen Entscheidungsprozessen beteiligt ist. Die Aufgaben des Betriebsausschusses werden durch den Technischen Ausschuss der Stadt Radeberg wahrgenommen.

Die Verteilung der Aufgaben sowie die Einbindung des Betriebsausschusses sind sachgerecht.

- b) **Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?**

Im Wirtschaftsjahr 2020 fanden drei Sitzungen des Betriebsausschusses bezüglich des Stadtwirtschaftshofes Radeberg statt. Die Sitzungen des Betriebsausschusses werden protokolliert. Auszüge aus den Niederschriften der Sitzungen liegen vor. Ferner haben zwei Stadtratssitzungen stattgefunden, welche sich mit dem Stadtwirtschaftshof beschäftigt haben.

- c) **In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 Satz 3 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?**

Frau Katja Nötzoldt (Betriebsleiterin) ist nach den uns erteilten Auskünften nicht in Aufsichtsräten oder anderen Kontrollgremien tätig.

- d) **Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?**

Die Organe des Eigenbetriebs sind der Stadtrat, der Betriebsausschuss, die Geschäftsleitung und der Oberbürgermeister.

Eine Angabe zu den Bezügen der Betriebsleiterin ist im Anhang enthalten. Erfolgsbezogene Komponenten sind nicht vereinbart.

II. Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsführungsinstrumentariums

Fragenkreis 2:

Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

- a) **Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/ Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?**

Ein Organisationsplan in Form eines Organigramms liegt angesichts der überschaubaren Verhältnisse nicht vor. Durch die Betriebsleiterin werden die Tätigkeitsschwerpunkte der Mitarbeiter mit den entsprechenden Zuständigkeiten und Befugnissen festgelegt. Darüber hinaus gelten die Dienstanweisungen der Stadt Radeberg auch für den Eigenbetrieb.

Die Einhaltung der Dienstanweisungen ist regelmäßig im Rahmen der örtlichen Prüfung des Eigenbetriebes zu prüfen.

- b) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?**

Derartige Anhaltspunkte haben sich nicht ergeben.

- c) **Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?**

Derartige Vorkehrungen sind bereits in der Eigenbetriebssatzung in der Form getroffen worden, dass der Betriebsausschuss und der Stadtrat das Handeln der Betriebsleitung überwachen. Zustimmungspflichtige Geschäfte sind ebenfalls in der Eigenbetriebssatzung geregelt.

Die Prüfung der Angemessenheit oder Wirksamkeit der eingerichteten Maßnahmen war nicht Gegenstand unseres Prüfungsauftrages.

- d) **Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?**

Es gibt entsprechende Richtlinien in der Betriebssatzung, die den Bedürfnissen des Eigenbetriebes entsprechen. Nach unserer stichprobenweisen Prüfung wird danach verfahren.

- e) **Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z.B. Grundstücksverwaltung, EDV)?**

Die Originalverträge des Eigenbetriebes werden bei der Betriebsleitung verwaltet und abgelegt.

Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung haben sich keine Anhaltspunkte auf eine nicht ordnungsgemäße Dokumentation der Verträge ergeben. Alle im Rahmen der Abschlussprüfung angeforderten Verträge konnten uns vorgelegt werden.

Fragenkreis 3:

Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

- a) **Entspricht das Planungswesen – auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten – den Bedürfnissen des Eigenbetriebes?**

Der Wirtschaftsplan besteht gemäß § 16 SächsEigBVO aus Erfolgsplan, Liquiditätsplan, Finanzplanung und Stellenübersicht, deren konkreter Inhalt sich aus den §§ 17 bis 21 SächsEigBVO ergibt.

Grundlage aller Führungsentscheidungen bilden der bestätigte Wirtschaftsplan des Berichtsjahres sowie entsprechende Folgepläne einschließlich einer mittelfristigen Planung.

Der Wirtschaftsplan des Jahres 2020 umfasst entsprechend den Regelungen der SächsEigBVO einen detaillierten Erfolgs- und Liquiditätsplan, einen Investitions- sowie Finanzplan und einen Stellenplan. Das Planungswesen entspricht auch hinsichtlich des Planungshorizonts und der Fortschreibung der Daten den Bedürfnissen des Eigenbetriebes. Der Wirtschaftsplan 2021 wurde am 16. Dezember 2020 beschlossen.

- b) **Werden Planabweichungen systematisch untersucht?**

Die Plan-Ist-Vergleiche werden von der Betriebsleiterin aufgrund der von der Buchhaltung erstellten Plan-Ist-Vergleiche durchgeführt und auftretende Abweichungen untersucht. Entsprechend den Gestaltungsmöglichkeiten wird auf die Erreichung der Planziele Einfluss genommen. Die Betriebsleiterin berichtet bei Planabweichungen in den Gremien über deren Ursachen und erarbeitet erforderlichenfalls Gegenmaßnahmen.

- c) **Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Eigenbetriebes?**

Das Rechnungswesen entspricht den Anforderungen des Eigenbetriebes. Eine Kostenrechnung ist angesichts des ausreichend detaillierten Kontenplans und des tatsächlichen Geschäftsumfangs entbehrlich und auch nicht eingerichtet.

Die Bücher des Eigenbetriebes sind ordnungsgemäß geführt. Die Belegfunktion ist erfüllt. Die Buchführung entspricht nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden nach den Vorschriften des dritten Buches des HGB für große Kapitalgesellschaften aufgestellt.

- d) **Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u.a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?**

Die Liquidität des Eigenbetriebes wird durch die Betriebsleiterin und die Stadtverwaltung Radeberg regelmäßig überwacht. Eine Kreditüberwachung besteht nicht, da der Stadtwirtschaftshof Radeberg keine Kredite in Anspruch nimmt.

Wir haben bei unserer Prüfung keine Feststellungen getroffen, dass das Finanzmanagement nicht den Anforderungen des Eigenbetriebs entspricht.

- e) **Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?**

Ein zentrales Cash-Management besteht nicht.

- f) **Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?**

Durch den bestehenden Abrechnungsmodus und das bestehende Mahnwesen ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden. Mit der Stadt Radeberg sind angemessene Abschlagszahlungen über entsprechende Verträge vereinbart.

- g) **Entspricht das Controlling den Anforderungen des Eigenbetriebes/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/ Konzernbereiche?**

Eine Planstelle für Controlling besteht beim Eigenbetrieb nicht. Controllingaufgaben werden weitestgehend von der Betriebsleitung wahrgenommen und umfassen alle wesentlichen Leistungsbereiche des Eigenbetriebs. In der Dienstanweisung „Risikomanagement in Eigenbetrieben der Stadt Radeberg“ sind auch die Erfordernisse zum Controlling aufgeführt, welche den Anforderungen des Stadtwirtschaftshofes Radeberg entsprechen.

- h) **Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochtergesellschaften und der Gesellschaften, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?**

Beteiligungen an anderen Unternehmen bestehen nicht.

Fragenkreis 4:

Risikofrüherkennungssystem

- a) **Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?**

Ein eigenes, separat dokumentiertes Risikofrüherkennungssystem für den Stadtwirtschaftshof Radeberg existiert nicht. Es besteht eine Dienstanweisung der Stadt Radeberg „Risikomanagement in Eigenbetrieben der Stadt Radeberg“. Diese Anweisung definiert Frühwarnsignale und gibt Maßnahmen vor, die bei Überschreitungen von bestimmten Grenzen durchzuführen sind. Somit können bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden.

- b) **Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?**

Die im Eigenbetrieb betriebene Risikovorsorge ist grundsätzlich geeignet, Risiken frühzeitig zu erkennen und geeignete Maßnahmen zu ergreifen. Im Rahmen unserer Abschlussprüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden.

Im Übrigen verweisen wir auf unsere Antworten zur Frage a).

- c) **Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?**

Die getroffenen Maßnahmen werden insbesondere in den Beschlussvorlagen und Niederschriften der Sitzungsprotokolle ausreichend dokumentiert.

- d) **Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?**

Eine kontinuierliche Anpassung an sich verändernde Verhältnisse wird auskunftsgemäß im Bedarfsfall durch die Betriebsleiterin sichergestellt. Seit Februar 2004 war eine Anpassung der Dienstanweisung jedoch nicht erforderlich.

Fragenkreis 5:

Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

- a) **Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört:**
- **Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?**
 - **Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?**
 - **Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?**
 - **Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z.B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z.B. antizipatives Hedging)?**
- b) **Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?**
- c) **Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt insbesondere in Bezug auf.**
- **Erfassung der Geschäfte**
 - **Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse**
 - **Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung**
 - **Kontrolle der Geschäfte?**
- d) **Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?**
- e) **Hat die Geschäfts-/Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?**
- f) **Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?**

Der Eigenbetrieb Stadtwirtschaftshof der Stadt Radeberg setzt auskunftsgemäß und nach unseren Feststellungen keine Finanzinstrumente im Sinne des Fragenkreises 5 ein. Insofern entfällt eine gesonderte Beantwortung des Fragenkreises.

Fragenkreis 6:**Interne Revision**

- a) **Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?**

Der Eigenbetrieb verfügt über keine eigene Innenrevision. Der Eigenbetrieb wird jedoch örtlich im Hinblick auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Beschlüsse des Stadtrates sowie auf die Angemessenheit der Vergütungen von Leistungen, Lieferungen und Leihgeldern zwischen dem Eigenbetrieb und der Stadt geprüft.

- b) **Wie ist die Anbindung der Internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?**

Wir verweisen auch auf unsere Ausführungen unter Punkt a) dieses Fragenkreises. Die Gefahr von Interessenkonflikten ist nicht erkennbar.

- c) **Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z.B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?**

Wir verweisen auch auf unsere Ausführungen unter Punkt a) dieses Fragenkreises.

- d) **Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?**

Wir verweisen auch auf unsere Ausführungen unter Punkt a) dieses Fragenkreises.

- e) **Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?**

Wir verweisen auch auf unsere Ausführungen unter Punkt a) dieses Fragenkreises.

- f) **Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?**

Wir verweisen auch auf unsere Ausführungen unter Punkt a) dieses Fragenkreises.

III. Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungstätigkeit

Fragenkreis 7:

Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

- a) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?**

Es haben sich im Rahmen unserer stichprobenartigen Prüfungshandlungen keine Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des zuständigen Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist.

- b) **Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?**

Es erfolgte keine Kreditgewährung an Mitglieder der Betriebsleitung oder der Überwachungsorgane.

- c) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z.B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?**

Bei unserer Prüfung haben wir nicht festgestellt, dass derartige Maßnahmen vorgenommen worden sind.

- d) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?**

Derartige Anhaltspunkte haben sich im Rahmen unserer Prüfung nicht ergeben.

Fragenkreis 8:

Durchführung von Investitionen

- a) **Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?**

Der Liquiditätsplan im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes ist Grundlage für Investitionsentscheidungen. Eine Überprüfung vor Realisierung auf Rentabilität, Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken wird auskunftsgemäß vorgenommen.

- b) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z.B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?**

Im Rahmen unserer Jahresabschlussprüfung haben sich keine Hinweise ergeben, dass Unterlagen nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises, der Verkaufserlöse und der Anschaffungskosten zu ermöglichen. Vergleichsangebote werden eingeholt.

c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?

Die Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen werden laufend überwacht, Abweichungen werden untersucht. Eine diesbezügliche Übersicht ist in dem als Anlage 4 beigefügten Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2020 enthalten.

d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?

Bei abgeschlossenen Investitionen haben sich keine wesentlichen Überschreitungen ergeben.

e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?

Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden.

Fragenkreis 9:

Vergaberegelungen

a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z.B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?

Derartige Anhaltspunkte haben sich nicht ergeben.

b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z.B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

Auftragsvergaben erfolgen grundsätzlich auf der Basis von Ausschreibungen. Bei Geschäften, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen werden Konkurrenzangebote eingeholt.

Die Investitionen des Jahres 2020 unterlagen nicht den Vergaberegelungen. Es erfolgte ein Preis- und Qualitätsvergleich, der u.a. in den jeweiligen Beschlussvorlagen dokumentiert ist.

Fragenkreis 10:

Berichterstattung an das Überwachungsorgan

a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

Dem Überwachungsorgan wird regelmäßig zum Wirtschaftsplan sowie zu der Feststellung des Jahresabschlusses Bericht erstattet. Ansonsten erfolgt die Berichterstattung im Bedarfsfall.

b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?

In den Auszügen der Niederschriften zu den Sitzungen des Betriebsausschusses sind keine detaillierten Ausführungen zur wirtschaftlichen Lage des Eigenbetriebes enthalten. Die wirtschaftliche Lage geht jedoch aus den Beschlussvorlagen hervor.

- c) **Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?**

Auskunftsgemäß gab es keine wesentlichen Vorfälle, über die das Überwachungsorgan außerhalb der regelmäßigen Berichte über den Geschäftsverlauf zu unterrichten war.

- d) **Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?**

Eine besondere Berichterstattung erfolgte auskunftsgemäß nicht und ging aus den uns vorliegenden Auszügen aus den Sitzungsprotokollen auch nicht hervor.

- e) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z.B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?**

Nein, derartige Anhaltspunkte konnten im Rahmen unserer Prüfung nicht festgestellt werden.

- f) **Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?**

Eine D&O-Versicherung wurde auskunftsgemäß nicht abgeschlossen.

- g) **Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offen gelegt worden?**

Auskunftsgemäß sind keine Interessenkonflikte der Mitglieder der Betriebsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet worden, die dem Überwachungsorgan unverzüglich hätten offengelegt werden müssen.

IV. Untersuchung der Vermögens- und Finanzlage

Fragenkreis 11:

Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

- a) **Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?**

Nach unseren Erkenntnissen besteht kein wesentliches nicht betriebsnotwendiges Vermögen.

- b) **Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?**

Die Bestände zeigen am Bilanzstichtag keine Auffälligkeiten.

- c) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?**

Während unserer Abschlussprüfung haben sich solche Sachverhalte nicht ergeben.

Fragenkreis 12:

Finanzierung

- a) **Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?**

Die Kapitalstruktur besteht im Wesentlichen aus internen Finanzierungsquellen. Die Eigenkapitalquote beträgt zum 31. Dezember 2020 67,9 %. Am Abschlussstichtag bestanden keine wesentlichen Investitionsverpflichtungen.

- b) **Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?**

Es liegt kein Konzern vor.

- c) **In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?**

Die Ertragszuschüsse beinhalten die Zuwendungen für die Einrichtung des Büro- und Sozialgebäude mit Funktionshalle einschließlich der Außenanlagen, der Betriebsvorrichtungen und der beweglichen Vermögensgegenstände am Standort Bruno-Thum-Weg 8. Weitere wesentliche Fördermittel hat der Eigenbetrieb nicht erhalten.

Fragenkreis 13:

Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

- a) **Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?**

Der Eigenbetrieb verfügt über eine sehr gute Eigenkapitalausstattung.

- b) **Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?**

Der Eigenbetrieb schließt das Wirtschaftsjahr 2020 mit einem Jahresüberschuss in Höhe von TEUR 97,4 ab.

V. Untersuchung der Ertragslage

Fragenkreis 14:

Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

- a) **Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens /Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?**

Die Geschäftstätigkeit des Eigenbetriebes Stadtwirtschaftshof der Stadt Radeberg ist nicht nach Segmenten unterteilt.

- b) **Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?**

Im Berichtsjahr wurde eine Teilfläche (m²) des Grundstücks Dammweg 2 veräußert. Es entstand ein Buchgewinn von TEUR 26,2.

- c) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?**

Die Leistungsbeziehungen zwischen dem Eigenbetrieb und der Stadt Radeberg werden seit dem 1. Januar 2016 auf der Grundlage einer Preisermittlung vom 06. Mai 2014 vergütet.

Um den gestiegenen Personalkosten aufgrund von Tariferhöhungen und der allgemeinen Preissteigerung gerecht zu werden, wurden die Verrechnungspreise auf der Grundlage des Beschlusses des Technischen Ausschusses vom 2. Oktober 2018 mit Wirkung zum 1. Januar 2019 erhöht. Der Erhöhung liegt eine Kalkulation des kostendeckenden Stundensatzes zugrunde. Bei der Kalkulation wurden jedoch keine kalkulatorischen Kosten, wie die Verzinsung des Eigenkapitals, berücksichtigt.

- d) **Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?**

Der Eigenbetrieb zahlt keine Konzessionsabgaben.

Fragenkreis 15:

Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

- a) **Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?**

Verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, gab es nicht.

- b) **Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?**

Der Eigenbetrieb beendet das Wirtschaftsjahr mit einem Jahresüberschuss. Besondere Maßnahmen wurden nicht ergriffen.

Fragenkreis 16:**Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage****a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?**

Der Eigenbetrieb hat einen Jahresüberschuss erzielt.

b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Die Bestandstechnik soll kontinuierlich erneuert werden. Hierbei stehen Fahrzeuge, Maschinen und Geräte im Vordergrund, die den Anforderungen des Bauhofs am besten entsprechen und auch neue Techniken bei der Grünanlagenpflege zulassen.

Zu weiteren Einzelheiten der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung, der Vermögenslage und der Ertragslage des Eigenbetriebes verweisen wir auf unsere Ausführungen im Prüfungsbericht über den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 und zum Lagebericht.

Anlage 8

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

DokID:

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem oder elektronischem Wege zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten.
© IDW Verlag GmbH · Tersteegenstraße 14 · 40474 Düsseldorf

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

LISKA TREUHAND GMBH
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT

Eigenbetrieb

Stadtwirtschaftshof Radeberg
der Großen Kreisstadt Radeberg

Örtliche Prüfung 2020

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis.....	3
1. Auftrag und Auftragsdurchführung.....	4
2. Rechtliche Verhältnisse.....	5
3. Prüfungsumfang und Prüfungsdurchführung	6
3.1. Allgemein	6
3.2. Prüfung der Einhaltung der für die Verwaltung der Gemeinde geltenden Vorschriften	7
3.2.1. Einhaltung Haushaltsrecht und Eigenbetriebsrecht	7
3.2.2. Einhaltung der Vorschriften für das Kassenwesen.....	11
3.2.3. Einhaltung Kommunalabgabenrecht	11
3.2.4. Einhaltung Vergabevorschriften.....	12
3.3. Einhaltung der Beschlüsse des Stadtrates sowie die Anordnungen des Bürgermeisters	12
3.4. Prüfung der Angemessenheit von Vergütungen.....	13
3.5. Prüfung der Angemessenheit der Verzinsung des von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Eigenkapitals	13
3.6. Überprüfung der Kostenkalkulation und Kostenrechnung	14
3.7. Überprüfung der Nachkalkulation.....	15
3.8. Organisatorische Einbindung	15
3.9. Prüferische Durchsicht des Jahresabschlusses.....	15
4. Prüfungsergebnis.....	16

Abkürzungsverzeichnis

AO	Abgabenordnung
SächsKomPrüfVO	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über das kommunale Prüfungswesen (SächsKomPrüfVO)
SächsEigBVO	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der kommunalen Eigenbetriebe (Sächsische Eigenbetriebsverordnung – SächsEigBVO)
SächsGemO	Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)
SächsKAG	Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG)
TEUR	Tausend Euro

1. Auftrag und Auftragsdurchführung

Die stellvertretende Kämmerin der Großen Kreisstadt Radeberg, Frau Neubert, hat uns am 23. Januar 2019 beauftragt, die örtliche Prüfung des

Eigenbetrieb Stadtwirtschaftshof Radeberg (nachfolgend: Eigenbetrieb)

gemäß § 105 SächsGemO für die Jahre 2018 bis 2022 durchzuführen. Dem lag der Beschluss des Stadtrates der Großen Kreisstadt Radeberg vom 28. November 2018 zu Grunde.

Den nachfolgenden Bericht erstatten wir aufgrund der Ergebnisse der durchgeführten Prüfung.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortung – auch im Verhältnis zu Dritten – liegen die in der Anlage beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften zu Grunde.

2. Rechtliche Verhältnisse

Der Eigenbetrieb wurde auf der Grundlage einer **Satzung** im Geschäftsjahr 1998 errichtet. Im Prüfungszeitraum 2018 galt die Satzung in der Fassung vom 28. Januar 1998 modifiziert mit Stadtratsbeschlüssen vom 27. Januar 1999 sowie 30. November 2001.

Mit Wirkung zum 01. September 2016 wurde vom Stadtrat am 31. August 2016 eine neue Ausfertigung der Satzung beschlossen. Grund für die Änderung war die Aufhebung des Eigenbetriebsgesetzes und die Übernahme der Regelungen in § 95a SächsGemO und die Eigenbetriebsverordnung. Eine redaktionelle Änderung zur Klarstellung der Führung des Eigenbetriebes nach Eigenbetriebsrecht erfolgte in der Stadtratssitzung am 26. April 2017. Mit der 2. Änderungssatzung am 30. August 2017 wurde das satzungsmäßige Stammkapital in § 3 Abs. 2 der Satzung auf den konkreten Betrag festgelegt.

Der Eigenbetrieb führt den **Namen** „Stadtwirtschaftshof“.

Gegenstand des Eigenbetriebs war im Prüfungszeitraum die dauerhafte und unmittelbare Durchführung von Dienstleistungen für die Stadt, wie Grünflächenpflege, Winterdienst, Pflege von Biotopen, Ausbesserung von Kleinschäden an Gemeindestraßen, Papierkorbentleerung, Unterhaltung von Buswartehäuschen, Beschilderung mit Verkehrszeichen und Straßennamensschildern sowie Hausmeistertätigkeiten.

Es dürfen auch Dienstleistungen für Dritte angeboten werden.

Organe des Eigenbetriebes waren im Prüfungszeitraum der Stadtrat, der Technische Ausschuss und der Betriebsleiter.

Die Finanzierung des Eigenbetriebes erfolgt im Wesentlichen durch Zahlungen der Stadt für die Tätigkeiten des Stadtwirtschaftshofes.

3. Prüfungsumfang und Prüfungsdurchführung

3.1. Allgemein

Nach § 105 SächsGemO ist in Vorbereitung des Beschlusses über den Jahresabschluss des Eigenbetriebs zu prüfen, ob

- a) die für die Verwaltung der Gemeinde geltenden Vorschriften und die Beschlüsse des Gemeinderates sowie die Anordnungen des Oberbürgermeisters eingehalten worden sind,
- b) die Vergütung der Leistungen, Lieferungen und Leihgelder der Gemeinde für die Betriebe, der Betriebe für die Gemeinde und der Betriebe untereinander angemessen ist,
- c) das von der Gemeinde zur Verfügung gestellte Eigenkapital angemessen verzinst wird.

Der Umfang der Prüfungsaufgaben wird weiter konkretisiert in § 14 SächsKomPrüfVO.

Die Prüfung haben wir im August 2021 in den Geschäftsräumen des Eigenbetriebs und nachfolgend in unserem Büro durchgeführt.

Zur Prüfung wurden uns die Satzung des Eigenbetriebs einschließlich der Änderungen, verschiedene Ortssatzungen, die Beschlüsse des Stadtrates sowie des Betriebsausschusses, der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs für den Prüfungszeitraum sowie der Jahresabschluss des Eigenbetriebs für das Geschäftsjahr 2020 vorgelegt. Der Bericht des bestellten Prüfers, der Warth & Klein Grant Thornton AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, über die Prüfung des Jahresabschlusses lag zum Zeitpunkt der Prüfung vor.

Auskünfte wurden uns von der Betriebsleiterin Frau Nötzoldt sowie weiteren Mitarbeitern des Eigenbetriebs erteilt.

Die Prüfung erfolgte anhand der vorgelegten Unterlagen und erteilten Auskünfte. Die Prüfung der Einhaltung gesetzlicher Vorschriften erfolgte entsprechend § 6 SächsKomPrüfVO in Schwerpunkten und auf der Basis von Stichproben. Die Stichproben wurden aufgrund Risikoeinschätzung aus der Geschäftstätigkeit des Eigenbetriebs ausgewählt. Aufgrund der Vorgehensweise in Stichproben ist es nicht ausgeschlossen, dass gegebenenfalls auch Fehler und Gesetzesverstöße, die für den Eigenbetrieb von einiger Bedeutung sind, nicht aufgedeckt werden.

Berufsüblich weisen wir darauf hin, dass die Prüfung der Angemessenheit des Versicherungsschutzes nicht Gegenstand unseres Auftrags war.

3.2. Prüfung der Einhaltung der für die Verwaltung der Gemeinde geltenden Vorschriften

3.2.1. Einhaltung Haushaltsrecht und Eigenbetriebsrecht

Vorjahresabschluss

Der Jahresabschluss des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2019 wurde mit Beschluss des Stadtrates SR086-2020 vom 16. Dezember 2020 festgestellt.

Der Jahresfehlbetrag wird in voller Höhe vorgetragen.

Der Betriebsleitung wurde Entlastung erteilt.

Die Beschlüsse sind nicht zu beanstanden.

Wirtschaftsplan

Der Eigenbetrieb hat entsprechend der gesetzlichen Verpflichtung einen Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2020 erstellt. Der Wirtschaftsplan umfasst den Erfolgs-, den Liquiditäts- und den Finanzplan jeweils für den gesamten Eigenbetrieb sowie eine Stellenübersicht. Der Wirtschaftsplan wurde mit Beschluss des Stadtrates Nr. SR092-2019 vom 27. November 2019 bestätigt. Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs wurde der Rechtsaufsichtsbehörde am 06. Dezember 2019 vorgelegt. Die Bestätigung der Rechtmäßigkeit des Stadtratsbeschlusses über die Haushaltssatzung durch die Rechtsaufsichtsbehörde erfolgte am 27. Dezember 2019. Genehmigungspflichtige Bestandteile waren nicht enthalten.

Die Erfolgs-, Liquiditäts- und Finanzpläne sowie die Stellenübersicht waren nach dem Ergebnis unserer Prüfung nicht zu beanstanden.

Die Gegenüberstellung der Erfolgspläne mit den erreichten Ergebnissen des Geschäftsjahres 2020 ergab folgende wesentliche Abweichungen:

	GuV TEUR	Erfolgsplan TEUR	Ab- weichung TEUR
Umsatzerlöse	1.411,2	1.344,6	66,6
sonstige betriebliche Erträge	71,3	0,0	71,3
Betriebsertrag	1.482,5	1.344,6	137,9
Materialaufwand	82,9	110,0	-27,1
Personalaufwand	901,2	898,3	2,9
Abschreibungen	183,6	120,0	63,6
sonstige betriebliche Aufwendungen	213,9	230,6	-16,7
Betriebsaufwand	1.381,6	1.358,9	22,7
Finanzergebnis	0,0	0,0	0,0
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	100,9	-14,3	115,2
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0,0	0,0	0,0
sonstige Steuern	-3,5	-6,6	3,1
Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag	97,4	-20,9	118,3

Der Plan schloss mit einem negativen Ergebnis von TEUR -20,9. Dem entgegen konnte jedoch das Geschäftsjahr mit einem positiven Jahresüberschuss von TEUR 97,4 abgeschlossen werden. Dies resultiert vor allem daraus, dass bei höheren Betriebserträgen von TEUR 137,9 die Betriebsaufwendungen geringer um TEUR 22,7 gestiegen sind.

Die Umsätze gliedern sich nach Kundengruppen wie folgt auf:

	Ist TEUR	Plan TEUR	Abweichung TEUR	%
Erlöse aus Leistungen für die Stadt	1.334,0	1.274,1	59,9	4,7%
Erlöse aus Leistungen für andere Eigenbetriebe	52,6	40,0	12,6	31,5%
Erlöse für Leistungen an Dritte	7,9	15,0	-7,1	-47,3%
Erlöse aus Mieten und Pachten	16,7	15,5	1,2	7,7%
	<u>1.411,2</u>	<u>1.344,6</u>	<u>66,6</u>	<u>5,0%</u>

Der wesentliche Anteil der höheren Umsätze gegenüber der Planung betrifft vor allem die Leistungen für die Stadt und den Eigenbetrieb Abwasserentsorgung.

Der bedeutendere Teil der Umsatzerhöhung betrifft die Stadt und somit den internen Bereich der Großen Kreisstadt Radeberg und ist vor allem durch höhere

Grünschnittleistungen auch im November und Dezember bei weiterhin geringem Winterdienst in 2020 auf Grund des mildereren Winters bedingt.

Statt der geplanten Hausmeister- und sonstigen Leistungen an Schulen und Schloss von TEUR 363 konnten nur TEUR 302 und somit TEUR 61 weniger realisiert werden. Dies war vor allem auf erhöhte Planwerte gegenüber 2018 zurückzuführen, die so noch nicht realisiert werden konnten sowie auf die geringere Frequentierung auf Grund der Corona-Krise.

Für den Winterdienst konnten statt der geplanten TEUR 196 nur TEUR 42 und somit TEUR -154 weniger abgerechnet werden. Dies ist vor allem auf die Witterungsbedingungen zurückzuführen.

Da in den nicht benötigten Winterdienstzeiten zusätzliche Leistungen vor allem im Bereich der Grünanlagen und Spielplätze mehr abgerechnet werden konnten (Plan: TEUR 480; Ist: TEUR 738; Steigerung: TEUR +258), wurden die Mindereinnahmen aus nicht benötigten Winterdienstleistungen überkompensiert.

Die geringer als geplant angefallenen Materialaufwendungen mit TEUR 27 betreffen im Wesentlichen den geringeren Streuguteinsatz sowie die Grünschnitt- und sonstige Entsorgung.

Der Personalaufwand ist TEUR 3 höher als geplant. Das ist vor allem auf zusätzlich eingestelltes Personal zurückzuführen, gegenläufig waren Kostensenkungen durch langzeitkranke Mitarbeiter zu verzeichnen.

Es wurde eine zum Haushaltsplan zusätzliche Stelle durch eine Neueinstellung geschaffen. Der zusätzlich eingestellte Mitarbeiter soll einen langzeitkranken Mitarbeiter ersetzen und perspektivisch einen Mitarbeiter, der in 2021 in den Ruhestand wechseln wird.

Nach § 77 (3) Nr. 4 SächsGemO musste keine Nachtragsatzung erlassen werden, da die weitere Stelle zur Gesamtzahl der Stellen nicht erheblich ist. Bei den Mehrausgaben handelt sich um außerplanmäßige Aufwendungen nach § 79 SächsGemO, für deren Genehmigung bis zu einem Wert von TEUR 15 der Oberbürgermeister zuständig ist (§ 11 (2) Nr. 3 der Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Radeberg) und darüber hinaus bis TEUR 30 der Technische Ausschuss (§ 4 (2) Nr. 3 der Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Radeberg). Es müsste somit die Genehmigung des Oberbürgermeisters zu der außerplanmäßigen Ausgabe eingeholt werden. Das bitten wir zukünftig zu beachten.

Die planmäßigen Abschreibungen sind um TEUR 64 höher als geplant und resultieren aus der ursprünglich nicht geplanten Übernahme des neuen Gebäudes des Stadtwirtschaftshofes.

In den sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind Kostenminderungen gegenüber der Planung mit TEUR 17 zu verzeichnen. Diese betreffen vor allem geringere Verbrauchskosten für das neue Gebäude und geringere Gerätemieten.

Änderungen zum Vorjahresabschluss:

Zum Vorjahresabschluss ist eine Ergebnisverbesserung von TEUR 148 zu verzeichnen. Grund dafür waren vor allem die höheren Umsatzerlöse mit TEUR 207, vor allem mit der Großen Kreisstadt Radeberg, die neben der Leistungsausweitung gegenüber dem Vorjahr auch auf Grund der Erhöhung des Personalverrechnungssatzes ab 01. Januar 2020 auf EUR 42,00 pro Stunde zurückzuführen ist.

Materialaufwand und sonstige betriebliche Aufwendungen haben sich geringfügig verringert. Gestiegen sind die Personalkosten um TEUR 87, was neben Gehaltserhöhungen auch durch eine zusätzliche Stelle bedingt ist.

Jahresabschluss und Lagebericht

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 ist bis 30. April 2021 aufzustellen. Der Bericht des Steuerberaters wurde von diesem mit Datum vom 26. April 2021 unterzeichnet. Die Frist zur Aufstellung des Jahresabschlusses konnte somit eingehalten werden. Auf Grund von Korrekturen wurde der finale Bericht von der Betriebsleiterin unter dem 30. Juni 2021 unterzeichnet. Die Vorschriften der §§ 24 bis 29 SächsEigBVO wurden beachtet. Der Lagebericht enthält die nach § 30 SächsEigBVO geforderten Angaben und stellt die Lage des Eigenbetriebs ausführlich und anschaulich dar.

Die Prüfung der Einhaltung der Rechnungslegungsvorschriften und der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung erfolgte durch die Prüfung des Jahresabschlusses nach § 32 SächsEigBVO. Wir haben die Ergebnisse der Jahresabschlussprüfung bei unserer Prüfung gemäß § 14 (1) SächsKomPrüfVO berücksichtigt.

Sonstige Vorschriften:

In 2020 wurden auskunftsgemäß keine Leasingverträge abgeschlossen. Gegenteiliges haben wir nicht festgestellt.

3.2.2. Einhaltung der Vorschriften für das Kassenwesen

Der Eigenbetrieb führt ein Girokonto und eine Barkasse. Die Kasse des Eigenbetriebes ist Teil der Sonderkasse der Stadt Radeberg.

Am 04. August 2021 wurde im Rahmen der örtlichen Prüfung ebenfalls eine Kassenprüfung vorgenommen. Der Kassenistbestand wurde durch die Kassenverantwortliche im Beisein des Prüfers aufgenommen. Der Kassensollbestand entsprach dem Endbestand zum Prüfungszeitpunkt. Es ergab sich keine Beanstandung.

Nach der ab 01. März 2010 gültigen Dienstanweisung beträgt der höchst zulässige Kassenbestand EUR 150,00. Diese Grenze wurde in 2020 nicht überschritten. In der Regel werden größere Einzahlungen nur noch auf dem Bankkonto zugelassen.

Die Kassenmittel waren ordnungsgemäß aufbewahrt.

Nach der 10. Änderung der Kassenordnung vom 12. Dezember 2018 wurde der Einsatzleiter stellvertretend zur Eigenbetriebsleiterin bis EUR 500,00 für Ausgaben und unbegrenzt für Einnahmen anordnungsbefugt, so dass eine Vertretung im Verhinderungsfalle partiell möglich ist. Erst oberhalb der Grenze von EUR 500,00 müsste im Falle der Verhinderung der Eigenbetriebsleiterin der Oberbürgermeister anordnen. Die 10. Änderung ist ab 01. Januar 2019 wirksam.

3.2.3. Einhaltung Kommunalabgabenrecht

Der Eigenbetrieb erhebt keine Abgaben nach dem Kommunalabgabenrecht, sondern schließt entsprechende Verträge mit der Stadt Radeberg sowie Dritten auf privatrechtlicher Basis.

3.2.4. Einhaltung Vergabevorschriften

Im Jahr 2020 erfolgten keine wesentlichen Beschaffungen, die von den Beträgen eine Beschlussfassung durch den Stadtrat notwendig gemacht hätten. Lediglich 2 Beschaffungen (Ford Transit Hausmeisterfahrzeug, VW T6 Doppelkabiner) wurden im Technischen Ausschuss beschlossen. Auch aus den im Prüfbericht aufgeführten Zugängen im Anlagevermögen ergibt sich nichts Anderes.

Wir haben das Vergabeverfahren zum Kauf des Ford Transit geprüft. Da der Lieferwert unter TEUR 25 netto (§4 (1) SächsVergG) valutiert, war eine freihändische Vergabe möglich. Es wurden 3 Angebote zu verschiedenen möglichen Fahrzeugen eingeholt. Es wurde das günstigste Angebot im Beschlussvorschlag vorgeschlagen. Der Beschlussvorschlag ist nicht zu beanstanden. Entsprechend wurde vom Technischen Ausschuss beschlossen. Nach § 8 (2) der Betriebssatzung iVm § 7 (2) Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Radeberg ist der Technische Ausschuss als Betriebsausschuss für Vergaben von TEUR 100 bis TEUR 200 zuständig. Unabhängig davon, können auch Beschlüsse zu Vergaben unterhalb von TEUR 100 gefasst werden.

Es sind keine Beanstandungen zu erheben.

3.3. Einhaltung der Beschlüsse des Stadtrates sowie die Anordnungen des Bürgermeisters

Im Prüfungszeitraum hatte der Stadtrat nach den uns vorgelegten Unterlagen folgende, den Eigenbetrieb betreffende wesentliche Beschlüsse gefasst:

- Festsetzung des Wirtschaftsplanes für das Geschäftsjahr 2021,
- Feststellung des Jahresabschlusses 2019, der Ergebnisverwendung sowie der Entlastung der Betriebsleitung,

Der Technische Ausschuss fasste folgende weitere Beschlüsse:

- Kauf eines Ford Transit Courier,
- Kauf eines Gebrauchtfahrzeuges für maximal TEUR 20 (tatsächlich VW T6 für TEUR 19,4).

Die Umsetzung dieser Beschlüsse haben wir geprüft. Es ergaben sich keine Beanstandungen.

3.4. Prüfung der Angemessenheit von Vergütungen

Leistungen der Stadt Radeberg an den Eigenbetrieb bestehen nach den uns vorgelegten Unterlagen und erteilten Auskünften ausschließlich in der Leistungserbringung durch die anderen Eigenbetriebe der Stadt Radeberg (vor allem dem Eigenbetrieb Abwasserentsorgung) sowie durch die Stadt selbst für Lohn- und Gehaltsabrechnungen sowie anteilige Beiträge mit insgesamt TEUR 6. Auf Grund der umfassenden Leistungen (Personalverwaltung, Planungs- und sonstige Leistungen) kann diese Vergütung deshalb insgesamt als angemessen angesehen werden.

Der Eigenbetrieb erwirtschaftet den wesentlichen Teil der Umsätze mit der Stadt Radeberg (TEUR 1.387) und nur relativ geringfügig mit Dritten (TEUR 25), welches dem Gegenstand des Eigenbetriebes entspricht. Der Stadtwirtschaftshof erzielte einen Jahresüberschuss von TEUR 97, zu den Gründen verweisen wir auf Punkt 3.2.1. Zur Kalkulation möchten wir im Einzelnen auf Punkt 3.6. verweisen. Bei der Bewertung des Ergebnisses ist jedoch zu berücksichtigen, dass ein Gewinn oder Verlust der Stadt Radeberg in voller Höhe zuzurechnen ist.

Durch einen Gewinnaufschlag bei der Kalkulation wird berücksichtigt, dass Drittaufträge eine Gewinnmarge erwirtschaften sollen. Das ist bereits aus wettbewerbsrechtlichen Gründen notwendig.

3.5. Prüfung der Angemessenheit der Verzinsung des von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Eigenkapitals

In der Eigenbetriebssatzung wurde ein Stammkapital in der Höhe des Wertes der eingelegten Vermögensgegenstände in der Eröffnungsbilanz festgesetzt. Bei Aufstellung wurde dieser Wert mit TEUR 645 konkretisiert.

Im Vorjahr erfolgte die Einlage des neu errichteten Standortes in den Eigenbetrieb entsprechend § 11 (2) SächsEigBVO gegen Kapitalrücklage. Dadurch hat sich die Kapitalrücklage um TEUR 2.585 auf TEUR 2.715 erhöht.

Bei Abschluss unserer Prüfung lag uns der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2020 und zum Lagebericht für das Geschäftsjahr 2020 der Warth & Klein Grant Thornton AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, vor. Der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk war erteilt.

Durch den Jahresüberschuss in Höhe von TEUR 97 ist eine Verzinsung des Stammkapitals erwirtschaftet worden. Zu beachten ist dabei jedoch, dass der Eigenbetrieb überwiegend für die Stadt Radeberg tätig wird und insoweit regelmäßig keinen Jahresüberschuss anstrebt.

Zur Verwendung des Jahresüberschusses wurde seitens der Betriebsleitung im Anhang kein Gewinnverwendungsvorschlag unterbreitet, im Lagebericht schlägt die Betriebsleiterin vor, den Jahresüberschuss auf neue Rechnung vorzutragen. Die Empfehlung ist sachgerecht.

3.6. Überprüfung der Kostenkalkulation und Kostenrechnung

Eine Neukalkulation des Stundenverrechnungssatzes erfolgte in 2019 auf der Basis des Wirtschaftsplans 2020. Der Technische Ausschuss genehmigte die Erhöhung des Kostensatzes von EUR 39,50 auf EUR 42,00 (+6,3 %) ab 01.01.2020.

Wir haben die Kalkulation im Vorjahr geprüft und wie folgt festgestellt: „Das Schema der Ermittlung der Kosten ist nachvollziehbar. Dazu werden die Kosten im Schema der Gewinn- und Verlustrechnung den Bereichen Maschinen bzw. Personal direkt zugeordnet. Kosten, die nicht direkt verrechnet werden können, werden den Maschinen zu 15 % bzw. den Personalverrechnungen zu 85 % zugeordnet. Eine zukünftige Tarifierhöhung für 2020 wurden zusätzlich beachtet.

Die Gesamtkosten werden durch die Anzahl der voraussichtlichen Stunden unter Berücksichtigung von 5 % unproduktiven Stunden und 8,2 % Krankenstunden geteilt und so der Stundensatz ermittelt.

Die Berechnung ist nicht zu beanstanden. Es ergibt sich ein Stundensatz pro Stunde von EUR 41,15. Der Beschluss von EUR 42,00 folgt dem Beschlussvorschlag der zusätzlich noch Kostensteigerungen für 2021 einplant.“

Dem ist aus Sicht des Jahres 2020 nichts hinzuzufügen.

3.7. Überprüfung der Nachkalkulation

Die Nachkalkulation erfolgt mit Hilfe des Programms LIMES. Dazu werden die Stundenzettel der Mitarbeiter auf Aufträge eingegeben. Auftragsbezogene Kosten werden ebenfalls auf den jeweiligen Aufträgen und, soweit möglich, auch Erlöse auf Aufträgen erfasst. Diese detaillierte Erfassung ist auch notwendig, um gegenüber der Stadt und Versicherungen Nachweise führen zu können.

Die Auswertung der Daten zu den Aufträgen aus LIMES erfolgt durch Umsetzung in Excel-Tabellen. Die Auswertungen zeigen, dass in 2020 mit Dritten Gewinne erwirtschaftet werden konnten.

3.8. Organisatorische Einbindung

Die Einbindung des Stadtwirtschaftshofes in die Grünflächenplanungen bzw. Übertragung der Entscheidungshoheit auf Grund der Pflegekosten auch bei der Planung von Wohn- und Gewerbegebieten erfolgt in Abhängigkeit vom Bearbeiter im Bauamt. In den letzten Jahren hat sich die Kommunikation und Einbindung aus Sicht des Stadtwirtschaftshofes wesentlich verbessert. Die Einbeziehung sollte jedoch strukturell abgesichert werden, damit diese sicher erfolgt und Fehlentwicklungen von vornherein vermieden werden.

3.9. Prüferische Durchsicht des Jahresabschlusses

Zur Prüfung lag uns der Prüfungsbericht zum Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 der Warth & Klein Grant Thornton AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, vor. Aus dem Bericht ergaben sich aus der Prüfung keine wesentlichen Feststellungen. Wesentliche Anmerkungen sind somit nicht zu erheben.

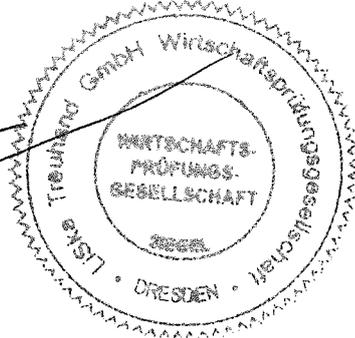
4. Prüfungsergebnis

Aufgrund des Ergebnisses der örtlichen Prüfung empfehlen wir dem Stadtrat, den Jahresabschluss des **Eigenbetriebs Stadtwirtschaftshof zum 31. Dezember 2020** in der mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk vom 30. Juni 2021 der Warth & Klein Grant Thornton AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, versehenen Form festzustellen.

Dresden, 06. August 2021

Liska Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Skala
Wirtschaftsprüfer



Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches aufeinanderfolgendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.